

## **Beneš vertrete «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt» – Lichtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei**

---

Rupert Quaderer

### **Der Völkerbund**

Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges hatten wesentlich dazu beigetragen, dass der Völkerbund (Société des Nations; League of Nations) am 10. Januar 1920 formell ins Leben gerufen wurde. Er wurde am 19. April 1946, ein Jahr nach Gründung der Vereinten Nationen, aufgelöst.<sup>1</sup> Der Völkerbund war eine «internationale Organisation zur Überwachung der Einhaltung von Friedensverträgen, Vermittlung in Konfliktfällen und zur Förderung der internationalen Kooperation».<sup>2</sup> Die Pariser Friedenskonferenz verabschiedete seine Satzungen, welche «integrierender Teil der Friedensverträge» waren.<sup>3</sup> Der Völkerbund schuf als Organe ein ständiges Sekretariat mit Sitz in Genf, eine Bundesversammlung der Mitglieder und einen Völkerbundsrat, der aus Vertretern der Grossmächte und wechselnden anderen Staaten bestand. Die Mitglieder hatten sich auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen, «ohne dadurch ihre Völkerrechtssubjektivität zu verlieren. [...] Die Souveränität der Mitglieder [wurde...] im Grundsatz nicht angetastet».<sup>4</sup>

In der Bundesversammlung kam jedem Mitglied eine Stimme zu.<sup>5</sup> Beschlüsse beider Hauptorgane erforderten Einstimmigkeit der anwesenden Bundesmitglieder.<sup>6</sup> Es war somit jedem Mitglied grundsätzlich die Möglichkeit eines Vetos gegeben. Als Ziel setzte sich der Völkerbund vornehmlich «die Aufrechterhaltung des Friedens» und die «Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Min-

---

<sup>1</sup> Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 29, S. 186. Siehe auch: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 290–295; Historisches Lexikon der Schweiz [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/f/F26468.php>] (14. April 2011).

<sup>2</sup> [http://www.bwbs.de/bwbs\\_biografie/Voelkerbund\\_G104.html](http://www.bwbs.de/bwbs_biografie/Voelkerbund_G104.html) (12. April 2011).

<sup>3</sup> Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft, 11 Bände, Freiburg 1957–1970, achter Band 1963, Spalte 291.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> Artikel 3 Völkerbundssatzung. Publiziert in: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

<sup>6</sup> Artikel 5 Völkerbundssatzung.

destmass».<sup>7</sup> Die Bundesmitglieder verpflichteten sich, die «Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äusseren Angriff zu wahren».<sup>8</sup> Neben Schieds-, Vermittlungs- und Rechtssprechungsverfahren (Ständiger Internationaler Gerichtshof) gehörten hierzu wirtschaftliche und militärische Sanktionen gegen Aggressoren bis zur Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes.<sup>9</sup>

## Die Schweiz und der Völkerbund

Die Schweiz gehörte nicht zu den Gründungsmitgliedern des Völkerbundes. Sie war aber zum «Beitritt zu der Satzung» eingeladen.<sup>10</sup> Der Beitritt zum Völkerbund war in der Schweizerischen Eidgenossenschaft selbst umstritten.<sup>11</sup> Ein wesentliches Hindernis für eine Mitgliedschaft im Völkerbund stellte die Neutralitätsfrage dar. Vor allem die militärische Führung warnte davor, die integrale Neutralität der Schweiz aufzugeben. Diese Befürchtung war in der Schweiz aufgrund der geforderten Solidarität in Bezug auf Sanktionsmassnahmen des Völkerbundes vorhanden. In der sogenannten «Londoner Erklärung der Mächte» vom 13. Februar 1920 anerkannte der Völkerbund die militärische Neutralität der Schweiz, verlangte aber ihre «Teilnahme an kollektiven wirtschaftlichen Sanktionen gegen Friedensbrecher».<sup>12</sup> Dieser Vorschlag brachte den Befürwortern eines Beitrittes der Schweiz Aufwind und in der Volksabstimmung vom 16. Mai 1920 sagten Volk und Stände ja zur Mitgliedschaft im Völkerbund. «So wurde die Schweiz Mitglied eines Staatenbundes, dessen Akte einen integrierenden Bestandteil des Friedensdiktates von Versailles bildete. Sie galt weiterhin als neutraler Staat, aber die Neutralität war jetzt <differentiell> geworden».<sup>13</sup> Mit der «Erklärung, wonach die dauernde Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Territoriums mit dem Völkerbund vereinbar seien, war die Hauptforderung der Schweiz erfüllt. Der Bun-

---

<sup>7</sup> Artikel 8 und 9 Völkerbundssatzung.

<sup>8</sup> Artikel 10 Völkerbundssatzung.

<sup>9</sup> Artikel 12–17 Völkerbundssatzung.

<sup>10</sup> Anhang Völkerbundssatzung.

<sup>11</sup> Siehe dazu: Artikel «Société des nations» in: Historisches Lexikon der Schweiz [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/f/F26468.php>] (14. April 2011); Edgar Bonjour, Geschichte der Schweizerischen Neutralität, Band II, Basel 1980, S. 315–343.

<sup>12</sup> Hans von Greyerz, Der Bundesstaat seit 1848, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, Zürich 1980, S. 1147.

<sup>13</sup> Ebenda.

desrat bewertete die historische Bedeutung dieser Urkunde sehr hoch und stellte sie auf eine Stufe mit der Deklaration der immerwährenden Neutralität von 1815».<sup>14</sup>

## Liechtensteins Beitrittsversuch

### I. Vorbereitung

In Liechtenstein war die Frage eines Beitrittes zum Völkerbund im Februar 1919 aufgeworfen worden.<sup>15</sup> Im Zusammenhang mit der Neutralitäts- und Souveränitätsfrage hatte es sich gezeigt, dass Liechtenstein durch eine Mitgliedschaft bei einer internationalen Organisation eine Stärkung seiner aussenpolitischen Position erfahren würde. Ein von Prinz Eduard von Liechtenstein<sup>16</sup> verfasstes Memorandum vom Mai 1919 an die Friedenskonferenz in Paris griff die Aufnahme in den Völkerbund ebenfalls auf. Das Memorandum sah die Mitgliedschaft im Völkerbund als Gewähr für eine gedeihliche politische und wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins. Im August 1919 setzte sich auch der Landtag – das liechtensteinische Parlament – einstimmig «den Anschluss an den Völkerbund» zum aussenpolitischen Ziel.<sup>17</sup> Prinz Eduard betonte an dieser Landtagsitzung, dass Liechtenstein im Völkerbund «einen Schirm für seine gerechten staatlichen Ansprüche» erblicken könne.<sup>18</sup>

Ein weiterer gewichtiger Grund für einen Beitritt in eine internationale Staatengemeinschaft war, dass sich die Bodenreform in der Tschechoslowakei für den Grundbesitz des Hauses Liechtenstein zur bedrohlichen Realität entwickelte. Prinz Eduard erachtete den Schutz des Völkerbundes in dieser Frage als besonders wichtig. Der Landtag beschloss, sich den Ausführungen Prinz Eduards über die aussenpolitischen Ziele anzuschliessen. Er lud die Regierung ein, eine neuerliche Note an die Friedenskonferenz in Paris zu richten, in welcher die Anerkennung der Neutralität Liechtensteins verlangt und das Ansuchen gestellt werde, in den Völkerbund aufgenommen zu werden.

---

<sup>14</sup> Edgar Bonjour, *Geschichte der Schweizerischen Neutralität*, Band II, Basel 1980, S. 338.

<sup>15</sup> Siehe dazu: Rupert Quaderer, *Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges*, in: *Kleinstaat und Menschenrechte*, Festgabe für Gerard Batliner, Basel, Frankfurt/M 1993, S. 43–61. – Pierre Raton, *Les Institutions de la Principauté de Liechtenstein*, Paris 1949 – Ders., *Liechtenstein Staat und Geschichte*, Vaduz 1969.

<sup>16</sup> Prinz Eduard von Liechtenstein (1872–1951), 1919–1921 liechtensteinischer Gesandter in Wien.

<sup>17</sup> LI LA, Protokoll der Landtagsitzung vom 28. August 1919.

<sup>18</sup> LI LA, Protokoll der Landtagsitzung vom 28. August 1919.

## 2. Das Aufnahmegesuch

Für Liechtenstein stellte sich die Frage, wie es den Beitritt angehen sollte und mit welchen Verpflichtungen eine Mitgliedschaft beim Völkerbund verbunden wäre. Vom April 1920 an liefen verschiedene Abklärungen über den richtigen Zeitpunkt eines Aufnahmegesuches, über die richtige Formulierung des Textes dieses Gesuches und über die Frage, auf welchem Weg das Gesuch an den Völkerbund eingereicht werden sollte. Über die Frage des Zeitpunktes herrschte insofern Übereinstimmung, als erst nach einem Beitritt der Schweiz zum Völkerbund eine Anmeldung Liechtensteins als sinnvoll erachtet wurde. Der schweizerische Bundesrat Felix Calonder bekannte im Mai 1919, dass die Schweiz den lebhaften Wunsch hege, dass «alle unsere Nachbarstaaten in den Völkerbund aufgenommen werden möchten».<sup>19</sup> Calonder stellte auch fest, dass der Völkerbund verschiedene Staaten nicht zur Aufnahme eingeladen habe. Dazu gehörten Andorra und San Marino, die «bisher als selbständige Staaten nicht aufgetreten [seien], ebenso wenig Liechtenstein und Monaco».<sup>20</sup> Die genannten Staaten seien, mit Ausnahme Liechtensteins, völkerrechtlich bisher durch Staaten vertreten gewesen, die zu den Gründern des Völkerbundes gehörten. Monaco war nach Calonder bereits von Frankreich zur Zulassung in den Völkerbund angemeldet worden. Diese Aussagen Calonders enthielten deutliche Hinweise für die Schwierigkeiten, welche Liechtenstein in Bezug auf seine Aufnahme in den Völkerbund bevorstanden.

Im Oktober 1919 prüfte Prinz Eduard die Vor- und Nachteile einer Mitgliedschaft Liechtensteins beim Völkerbund.<sup>21</sup> Eine Mitgliedschaft hätte nach ihm den Vorteil gebracht, dass die Souveränität und Integrität Liechtensteins garantiert worden wäre und bei einem Krieg des Völkerbundes gegen einen «Friedensbrecher» Liechtensteins wirtschaftliche Lage «ungleichlich besser» gewesen wäre, als wenn es ausserhalb des Bundes gestanden wäre. Als möglichen Nachteil bewertete Prinz Eduard, dass Liechtenstein gezwungen sein könnte, ein Kontingent «zur exekutiven bewaffneten Macht des Völkerbundes zu stellen». Prinz Eduard hoffte, dass Liechtenstein wie der Schweiz die immerwährende Neutralität zugebilligt werde. Er befürchtete jedoch, dass der Völkerbund eine «exceptionelle Behandlung» eines Mitgliedes eher ablehnen würde.

Wie Prinz Eduard weiter ausführte, war er vom Fürsten beauftragt worden, als dessen «Spezialgesandter» nach Paris zu fahren und dort die Verhandlungen

---

<sup>19</sup> BA Bern, E 2001(B)/1, Schachtel 83, Beitritt zum Völkerbund, 11. Juni 1919, Antwort Calonders auf eine Interpellation im Ständerat.

<sup>20</sup> Ebenda.

<sup>21</sup> LI LA, RE 1919/5402ad589, 30. Oktober 1919, Prinz Eduard an Regierung.

V a d u s , am 25. November 1919.

REARAR/584  
Z. 5730/Reg.

An

die fürstlich liechtensteinische  
Gesandtschaft  
in

W i e n .

betr. Völkerbund

Zu Punkt 4 des Schreibens vom 21. d. M. Z. 424/3 wird um  
gefällige Auskunft ersucht, ob die von der Schweizeri-  
schen Regierung gewünschte genaue schriftliche Fixie-  
rung der Intentionen des Fürstentumes in der Frage  
des Beitrittes zum Völkerbund von dort aus gegeben  
worden ist.

*Die Dom-  
Lanz verläuft  
in Reg. mit gefäll.  
S. 1*

Der fürstl. Landesverweser:

*Liechtenstein*

*mitteltz. 468/2.*

Fürstl. Liechtensteinische  
Gesandtschaft in Wien.  
Praes. 26. XI. 19  
Nr. 457/s Blg. 7

*Telegramm. Vorzug.  
Zu Zähl. 5730 nur nichts veranlaßt, außer  
private Besprechung mit Boncompagni. Bitte hierüber  
Informationen dritter Wünsche. Angelegenheit  
kann schriftlich, jedenfalls nicht möglich.*

*Abends 7 Uhr*

*26/11 Liecht*

Abb. 3: Landesverweser Prinz Karl von Liechtenstein an die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien, 25. November 1919 (Liechtensteinisches Landesarchiv).

wegen der Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund in die Wege zu leiten und die französische Regierung

«bezüglich der Verhältnisse in der Tschechoslowakei im liechtensteinischen Sinne zu beeinflussen».<sup>22</sup>

Prinz Eduard drängte weiter darauf, die Verhandlungen mit dem Völkerbund einzuleiten, um die Souveränität Liechtensteins zu betonen und dadurch die Unterstützung Frankreichs und Englands für die Interessen Liechtensteins bei der Wiener Reparationskommission «in höherem Masse» zu sichern.<sup>23</sup> Er machte sich zudem Sorgen wegen der Verhandlungen in Prag über die Beschaffung von Lebensmitteln und Kohle.

Ende April 1920 meinte Emil Beck,<sup>24</sup> der liechtensteinische Geschäftsträger in Bern, die Anfrage der Regierung, ob der Zeitpunkt für die Anmeldung Liechtensteins zum Eintritt in den Völkerbund durch die Schweiz gekommen sei, «verneinen zu müssen».<sup>25</sup> Das schweizerische Parlament habe wohl den Beitritt beschlossen und die Anmeldung überreicht. Die Entscheidung aber werde am 16. Mai noch einer Volksabstimmung unterzogen. Erst danach sei für Liechtenstein der Zeitpunkt gekommen, sich mit Schweizer Vertretern zu besprechen.

Am 5. Juli 1920 berichtete Emil Beck nach Wien, dass die nächste Sitzung des Völkerbundsrates über eine Aufnahme neuer Staaten am 27. Juli in San Sebastian (Spanien) stattfinden werde.<sup>26</sup> Eine eventuelle Anmeldung hätte bis zum 15. Juli eingereicht werden müssen. Bis dahin war noch abzuklären, ob die Schweiz als Mitglied des Völkerbundes die Anmeldung für Liechtenstein vollziehen solle – wie es Italien für San Marino besorgt hatte – oder ob es zweckmässiger sei, wenn Liechtenstein dies selbst angehen sollte. Diesen Weg waren einige russische Sukzessionsstaaten (Ukraine, Estland, Lettland) gegangen, wie Emil Beck berichtete. Das Eidgenössische Politische Departement (EPD), das schweizerische Aussenministerium, hatte sich bereit erklärt, die Anmeldung für Liechtenstein durch seinen Gesandten in London vornehmen zu lassen. Nach Emil Beck waren allerdings noch zwei Fragen abzuklären. Liechtenstein sollte

1. jede Verpflichtung zu militärischen Leistungen erlassen werden;
2. wenigstens die militärische Neutralität zuerkannt bekommen.

---

<sup>22</sup> Ebenda.

<sup>23</sup> LI LA, RE 1919/5623ad589, 6. November 1919, Gesandtschaft Wien an Regierung.

<sup>24</sup> Emil Beck (1888–1973), 1919–1933 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern.

<sup>25</sup> LI LA, RE 1920/2019ad141, 29. April 1920.

<sup>26</sup> LI LA, RE 1920/3104ad141, 5. Juli 1920, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

Diese Wünsche legte Emil Beck dem EPD vor. Für das erste Anliegen sah dieses keine Hinderungsgründe, da Liechtenstein seit längerer Zeit kein Militär mehr unterhalte. Zum zweiten Punkt hingegen meldete der Schweizerische Bundesrat grosse Bedenken an. Er beurteilte das Gesuch um Neutralität als aussichtslos. Die militärische Neutralität sei zwar der Schweiz in der Londoner Erklärung zugestanden worden, jedoch nur «mit Rücksicht auf deren einzigartige Lage». Allen anderen Mitgliedstaaten sei durch Art. 16 des Völkerbundsvertrages eine neutrale Haltung verweigert worden. Der Bundesrat sah auch keine Möglichkeit, für Liechtenstein um militärische Neutralität anzusuchen, nachdem er sich auf die einzigartige Stellung der Schweiz berufen hatte. Dies, so befürchtete der Bundesrat, könnte der Schweiz als illoyaler Akt ausgelegt werden. Wenn Liechtenstein auf diesem Anspruch beharre, so wäre ein möglicher Weg die Anmeldung durch Liechtenstein selbst. Das EPD erwartete noch vor dem 15. Juli Bericht, wie Liechtenstein vorgehen wolle.

Im Hintergrund hatten schweizerische Behörden bei der Vorbereitung des Beitrittsbuches kräftig mitgewirkt. Der schweizerische Botschafter in Rom hatte beim dortigen Aussenministerium die Auskunft erhalten, dass über die Aufnahme kleiner Staaten noch nichts entschieden sei.<sup>27</sup> Er ging davon aus, dass Liechtenstein wie die anderen Staaten geprüft und bei der nächsten Vollversammlung unter den gleichen Bedingungen behandelt werde.

Der schweizerische Botschafter in Paris meldete nach Bern, Luxemburg und San Marino hätten ihre Gesuche direkt an den Generalsekretär des Völkerbundes eingereicht.<sup>28</sup> Der Entscheid darüber werde in der nächsten Vollversammlung gefällt. Monaco stelle einen Spezialfall dar. Da es mit eigenen Verträgen mit Frankreich verbunden sei, schliesse es keine Verträge, ohne der Unterstützung Frankreichs sicher zu sein. Zwischen Liechtenstein und Monaco gebe es jedoch keine Übereinstimmung, was die völkerrechtliche Stellung anbelange. Liechtenstein könne sich also auch direkt an den Generalsekretär des Völkerbundes wenden wie Luxemburg oder San Marino.

Der schweizerische Gesandte in London hatte beim Direktor des Politischen Departements des Generalsekretärs des Völkerbundes bezüglich der Formalitäten eines Aufnahmegesuches vorgesprochen, ohne jedoch Liechtenstein zu

---

<sup>27</sup> BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, 17. Juni 1920, Légation Suisse in Rom an EPD.

<sup>28</sup> BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, o. D., Légation Suisse in Paris an EPD.

erwähnen.<sup>29</sup> Der Gesandte empfahl, dass Liechtenstein in seinem Aufnahmege- such Garantien darüber abgeben solle, dass es die internationalen Verpflichtungen des Völkerbundes befolgen und dessen Vorschriften, was die militärischen Kräfte anbelange, akzeptieren werde.

In Wien fand die Meinung des Schweizerischen Bundesrates Verständnis. Eine Rücksprache mit dem französischen Gesandten in Wien hatte ebenfalls eine Bestätigung der Haltung des schweizerischen Bundesrates ergeben. Prinz Eduard erachtete die ausdrückliche Anerkennung der Neutralität für Liechtenstein in dem Moment als «vollkommen überflüssig», da es «von der Verpflichtung militärischer Dienstleistungen enthoben» erscheine.<sup>30</sup> Einen militärischen Angriff auf Liechten- stein erachtete er wegen dessen räumlicher Kleinheit als unwahrscheinlich. Als Durchzugsgebiet für fremde Truppen komme Liechtenstein deswegen nicht in Betracht, weil es im Westen und Süden durch die neutrale Schweiz geschützt sei und ein Einmarsch über die österreichische Grenze nur wieder auf schweizeri- sches Territorium führen könnte. Da Liechtenstein kein Militär unterhalte, wäre als einzige Verpflichtung, die sich aus der Nichtanerkennung der Neutralität erge- ben könnte, zu gewärtigen gewesen, keine Lebensmittel und kein Kriegsmaterial an Konfliktstaaten zu liefern. Ferner hätte Liechtenstein auch an finanziellen und kommerziellen Massnahmen gegenüber bundesbrüchigen Staaten teilnehmen müssen. Diese Konsequenzen hätte Liechtenstein nach Prinz Eduards Meinung «ohne Gefahr einer ins Gewicht fallenden Schädigung seiner Interessen» auf sich nehmen können.

Im Juni 1920 konnte Fürst Johann II.<sup>31</sup> «endlich für den Beitritt zum Völker- bund gewonnen» werden, wie Prinz Eduard an Emil Beck schrieb.<sup>32</sup> Die Anmel- dung sollte durch die Schweiz erfolgen, «unter dem Vorbehalt der nicht militä- rischen Beteiligung an einem Völkerbundkriege». Von diesen hoffnungsvollen Überlegungen geleitet und auch beeinflusst von der Stimmung in Liechtenstein selbst, genehmigte Fürst Johann II. im Juli 1920 die Anmeldung zum Völkerbund. Er stellte aber die Bedingung, dass «dem Fürstentum Liechtenstein in Anbetracht seiner Kleinheit und des Fehlens einer bewaffneten Macht die Verpflichtung jed- weder militärischer Dienstleistung erlassen werde».<sup>33</sup> Als einen Grund für diese Entscheidung nannte Prinz Eduard die Haltung der «Öffentlichkeit» in Liechten-

---

<sup>29</sup> BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 8, Les États étrangers et la Société des Nations, 26. Juni 1920, Légation Suisse in London an EPD.

<sup>30</sup> LI LA, RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920, Gesandtschaft Wien an Regierung.

<sup>31</sup> Johann II. von Liechtenstein (1840–1929), 1858–1929 regierender Fürst von Liechtenstein.

<sup>32</sup> LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 4. Juni 1920.

<sup>33</sup> LI LA, RE 1920/3159ad141, 11. Juli 1920, Gesandtschaft Wien an Regierung.

stein, die sich «seit jeher für den Eintritt» ausgesprochen habe. Diese Haltung sei durch den Beitritt der Schweiz noch verstärkt worden.

Um die Anmeldefrist einhalten zu können, war nun grösste Eile geboten. Emil Beck wurde am 9. Juli telegraphisch von der Gesandtschaft Wien beauftragt, die Anmeldung durch die Schweiz vornehmen zu lassen.<sup>34</sup> Prinz Eduard interpretierte diesen Schritt nicht als eine neue Aktion, sondern als eine Fortsetzung einer bereits seit langer Zeit laufenden Absicht, die mit der Note an die Friedenskonferenz im Mai 1919 ihren Anfang genommen habe.

Das Aufnahmegesuch, datiert vom 14. Juli 1920, war unterzeichnet von Landesverweser Prinz Karl<sup>35</sup>. Die liechtensteinische Gesandtschaft Wien übermittelte das Gesuch an die Gesandtschaft Bern zur Weiterleitung an den Generalsekretär des Völkerbundes.<sup>36</sup> Das in Französisch abgefasste Aufnahmegesuch berief sich auf Artikel 1, Absatz 2 des Völkerbundsvertrages. Dort heisst es: «Alle sich selbst regierenden Staaten, Dominien und Kolonien, die nicht im Anhang aufgeführt sind, können Mitglieder des Völkerbundes werden, wenn ihre Aufnahme mit Zustimmung von zwei Dritteln der Versammlung erfolgt und sofern sie wirksame Gewähr ihrer redlichen Absicht bieten, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und die vom Völkerbund in Ansehung ihrer Land-, See- und Luftstreitkräfte und Rüstungen festgesetzte Regelung annehmen».<sup>37</sup> Die liechtensteinische Regierung hielt im Gesuch fest, dass sie während des Ersten Weltkrieges neutral geblieben sei. Des Weiteren betonte sie, dass Liechtenstein seit 1866 [sic (richtig: 1868)] kein Militärkontingent mehr habe. Daraus leitete die Regierung ab, dass sie bereits alle Vorkehrungen realisiert habe, welche der Völkerbund bezüglich der Militärkräfte und der Bewaffnung Liechtensteins fordern könnte. Liechtenstein drückte abschliessend den lebhaften Wunsch aus, im Rahmen seiner Kräfte am Friedensprogramm des Völkerbundes mitarbeiten zu können, und bat den Rat, sein Aufnahmegesuch der Vollversammlung zu übermitteln.<sup>38</sup>

---

<sup>34</sup> Ebenda.

<sup>35</sup> Prinz Karl von Liechtenstein (1878–1955), Dezember 1918 bis September 1920 Landesverweser (Regierungschef) in Liechtenstein.

<sup>36</sup> LI LA, RE 1920/4038ad141, 14. Juli 1920, Aufnahmegesuch (zeitgenössische Kopie) in Französisch.

<sup>37</sup> Zitiert nach: Eidgenössische Gesetzessammlung Nr. 46, 20. Oktober 1920 (Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund), S. 653.

<sup>38</sup> LI LA, RE 1920/4038ad141, 14. Juli 1920, Aufnahmegesuch (Kopie). «...Le Gouvernement Princier du Liechtenstein est demeuré neutre au cours de la dernière guerre et a donné toutes garanties de son intention sincère d'observer ses engagements internationaux. Depuis l'année 1866, la Principauté de Liechtenstein ne possède plus de contingents militaires. Le Gouvernement Princier se croit donc fondé à admettre qu'il a déjà réalisé toutes les mesures que la Société pourrait être amenée à exiger en ce qui concerne les forces et les armements militaires

Dieses Schreiben leitete der Schweizer Botschafter in London, Charles R. Paravicini, an den Generalsekretär des Völkerbundes, Sir Eric Drummond<sup>39</sup>, weiter.<sup>40</sup> Paravicini begründete die Vermittlungsdienste der Schweiz damit, dass sie für Liechtenstein die diplomatische Vertretung in Grossbritannien übernommen habe. Paravicini bekam vom EPD die Anweisung, zu betonen, dass diese Aktion der Schweiz lediglich den Charakter einer einfachen Transmission habe. Mit Schreiben vom 20. Juli 1920 bestätigte Sir Drummond den Empfang des Aufnahmegesuches und versprach, nach Eintreffen der weiteren nötigen Dokumente, das Gesuch allen Mitgliedern des Völkerbundes zur Kenntnis zu bringen.<sup>41</sup>

Die Abfassung des Aufnahmegesuches hatte wegen der Neutralitätsfrage einige Schwierigkeiten bereitet. Ein von Emil Beck ausgearbeiteter erster Entwurf hatte noch einen eigenen Abschnitt mit dem Antrag enthalten, die Völkerbundsversammlung möge die Möglichkeit erwägen, Liechtenstein den Status eines neutralen Staates zuzuerkennen.<sup>42</sup> Dieser Wunsch Liechtensteins war nach den im Ersten Weltkrieg gemachten Erfahrungen naheliegend. Auf Empfehlung der Schweiz hin verzichtete Liechtenstein jedoch «für den Moment wenigstens» darauf, eine solche Bitte zu äussern.<sup>43</sup> Die Bedenken der Schweiz waren von der Befürchtung geleitet, in eine widersprüchliche Situation zu geraten, weil sie selbst erklärt hatte, in einer einzigartigen, durch ihre geschichtliche Entwicklung bedingten Situation zu sein.<sup>44</sup> Andererseits aber hatte die Schweiz ein Interesse

---

du Liechtenstein. Désirant vivement collaborer, dans la mesure de ses forces, à l'oeuvre de paix entreprise par la Société des Nations, le Gouvernement du Liechtenstein se permet donc de prier le Conseil de la Société de bien vouloir transmettre sa demande d'admission à l'Assemblée de la Société des Nations».

<sup>39</sup> James Eric Drummond, 16. Earl of Perth, Diplomat, (1876–1951), Privatsekretär des Premierministers Henry Earl of Asquith, dann der Aussenminister E. Grey (1915–16) und Arthur James Earl of Balfour (1916–18), Mitglied der britischen Delegation bei der Pariser Friedenskonferenz 1919, erster Generalsekretär des Völkerbunds (1919–33), Botschafter in Rom (1933–39), ab 1941 Mitglied des Oberhauses. [Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 21, S. 252.]

<sup>40</sup> LI LA, RE 1920/4038ad141, 15. Juli 1920, Paravicini an Eric Drummond, Generalsekretär des Völkerbundes (zeitgenössische Kopie, in Französisch).

<sup>41</sup> LI LA, RE 1920/4038ad141, 20. Juli 1920, Drummond an Schweizer Botschaft in London.

<sup>42</sup> LI LA Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 14. Juli 1920, Entwurf Emil Beck (in Französisch): «... En outre, le Gouvernement Princier serait extrêmement reconnaissant, si l'Assemblée était en mesure, de considérer la possibilité de reconnaître à la Principauté le régime d'État neutre, vu sa situation géographique à la frontière de la Suisse neutre et l'exiguïté de son territoire».

<sup>43</sup> BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920, EPD an schweizerische Gesandtschaft in London.

<sup>44</sup> BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920, EPD an schweizerische Gesandtschaft in London: «...que la Suisse est dans une

daran, dass ihr kleiner Nachbar nicht in militärische Abenteuer verwickelt werde.<sup>45</sup> Der Schweizerische Bundesrat hatte schon im Oktober 1919 festgehalten, dass es für die Schweiz von grosser Bedeutung sei, unverzüglich einen gewissen Einfluss auf Liechtenstein zu erhalten.<sup>46</sup> Der Bundesrat befürchtete im speziellen die Errichtung einer Spielbank in Liechtenstein und war allgemein der Ansicht, diese Region könnte Zufluchtsort für alle Arten von unerwünschten Personen werden. Schliesslich sah er es als vorteilhaft an, auf diesen «Pfropfen im östlichen Grenzgebiet»<sup>47</sup> Einflussmöglichkeit zu haben, falls die deutsche Dominanz sich binnen kurzem auf Vorarlberg ausdehnen sollte. Liechtenstein hoffe, so das EPD, wie San Marino oder Monaco behandelt zu werden und dass der Völkerbund auf keinen Fall eine Teilnahme Liechtensteins an militärischen Operationen verlangen werde. Das EPD meinte, der Botschafter könne bei dieser Gelegenheit auf die minime militärische Bedeutung der Neutralität Liechtensteins hinweisen. Insgesamt jedoch sollte der Botschafter nicht auf die Versuche Liechtensteins anspielen, seinen gegenwärtigen Neutralitätsstatus zu wahren.

Emil Beck war ebenfalls zur Ansicht gelangt, dass der Wunsch nach Anerkennung der Neutralität nicht aufrecht erhalten werden könne.<sup>48</sup> Auch Luxemburg, das diese Bitte geäussert hatte, war damit nicht durchgedrungen. Der Völkerbund verstand sich eben nicht als ein Zusammenschluss neutraler Staaten, sondern verlangte von seinen Mitgliedern solidarisches Handeln gegenüber Staaten, die den Völkerfrieden gefährdeten. Die blosser Erwähnung der Bitte um den Neutralitätsstatus hätte nach Ansicht Emil Becks dem Aufnahmeverfahren schaden können. Die Anfrage wäre dann eventuell der Militärkommission des Völkerbundes überwiesen worden, die gemäss Art. 9 des Völkerbundsvertrages «im allgemeinen über militärische, maritime und aviatische Fragen Gutachten» erstattet hätte. Liechtenstein aber wollte auf keinen Fall einer langen Prüfung, die sich auf die militärischen Kräfte bezog, unterzogen werden. Es wollte kritischen Äusserungen, ob es die vom Bund geforderten Leistungen zu erfüllen vermöge, ausweichen. Aus diesem Grund verwendete Beck im Aufnahmegesuch die Formulierung, «ne possède plus de contingents militaires» [besitzt keine Militärkontingente mehr]. Er wollte

---

situation unique motivée par une tradition de plusieurs siècles qui a été explicitement incorporé dans le droit des gens».

<sup>45</sup> BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16 (Liechtenstein/Völkerbund), 19. Juli 1920, EPD an schweizerische Gesandtschaft in London.

<sup>46</sup> LI LA, Mikrofilm BA Bern, 2001(B)/2, Schachtel 11, 17. Oktober 1919, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bundesrates.

<sup>47</sup> «... ce petit Etat tampon dans ses marches orientales».

<sup>48</sup> LI LA, RE 1920/4523ad141, 21. Juli 1920, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

damit auf den Artikel 8 des Vertrages anspielen, der eine Beschränkung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmass verlangte. Damit sollte ausgedrückt werden, dass für Liechtenstein die Ausführung dieser Verpflichtungen bereits als erfüllt betrachtet werden könne.

Als Absicherung für spätere eventuell nachzuholende Anträge liess Beck im Aufnahmegesuch Liechtensteins die im Artikel 1 des Völkerbundsvertrages geforderte Formulierung, «sans aucune réserve» [ohne jeden Vorbehalt] beizutreten, weg. Er hoffte mit dieser Textvariante Spielraum für eine differentielle Behandlung Liechtensteins, speziell hinsichtlich einer militärischen Verpflichtung, offen halten zu können. Er teilte dem EPD gleichzeitig mit der Bitte um Vermittlung des Aufnahmegesuches an den Völkerbund mit, dass die fürstliche Regierung sich vorbehalte, auf die guten Dienste der Schweizer Regierung zurückzukommen, um den Wunsch Liechtensteins vorzubringen, im Rahmen des Völkerbundes den aktuellen Zustand seiner traditionellen Neutralität aufrechtzuerhalten.<sup>49</sup> Emil Beck meinte, ein Anlass, diese Frage aufzurollen, könnte eventuell die Durchführung des Zollanschlusses an die neutrale Schweiz sein. Dieser Wirtschaftsanschluss hätte nach Beck eine Ausdehnung der vom Völkerbund der Schweiz gewährten Neutralität auf Liechtenstein ermöglichen können.<sup>50</sup>

Das Aufnahmeverfahren für Liechtenstein verzögerte sich. Am 8. September 1920 teilte der Stellvertreter des Generalsekretärs des Völkerbundes Emil Beck mit, das Gesuch Liechtensteins werde bei der nächsten Vollversammlung in Genf am 15. November 1920 geprüft werden.<sup>51</sup> Da die Versammlung eventuell nähere mündliche Aufschlüsse über Liechtenstein zu erhalten wünsche, sollte dazu ein Vertreter Liechtensteins in Genf zur Verfügung stehen. Emil Beck drängte die Regierung, dass ein Entscheid in dieser Angelegenheit bald gefällt werden sollte.<sup>52</sup> Als für Liechtenstein erfreuliche Mitteilung konnte er eine Aussage des schweizerischen Generalstabes über die Frage der Neutralität vom militärischen Standpunkt aus mitteilen. Der Generalstab war zum Schluss gekommen, Liechtenstein sei «infolge seiner militärischen Lage durch die militärische Neutralität der Schweiz tatsächlich geschützt, solange die Schweiz sich neutral halten» könne. Damit – so interpretierte Emil Beck diese Aussage – war «die militärische Neutralität für Liechtenstein praktisch» erreicht.

---

<sup>49</sup> BA E 2001(B)/8 Schachtel 24, Dossier B.56.41.15.16, 14. Juli 1920, Gesandtschaft Bern an EPD. «...de maintenir, dans le cadre de la Société, le régime actuel de sa neutralité traditionnelle».

<sup>50</sup> LI LA, RE 1920/4523ad141, 21. Juli 1920, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

<sup>51</sup> LI LA, RE 1920/443ad141, 8. September 1920, Stellvertreter des Generalsekretärs an Gesandtschaft Bern.

<sup>52</sup> LI LA, RE 1920/4443ad141, 23. September 1920, Gesandtschaft Bern an Regierung.

Die Regierung in Vaduz liess sich aber Zeit mit der geforderten Ernennung eines Vertreters in Genf. Die Erklärung liegt wohl in der Tatsache, dass im September 1920 in Liechtenstein die Verfassungsdiskussion in aller Härte geführt wurde und eine krisenhafte Situation entstanden war, welche Regierung und Landtag voll in Anspruch nahm. Erst auf zweimaliges Urgieren Emil Becks teilte die Gesandtschaft Wien diesem mit, dass der Fürst ihn als Vertreter Liechtensteins für die Tagung des Völkerbundes in Genf bestimmt hatte.<sup>53</sup> Prinz Eduard versäumte bei dieser Gelegenheit nicht, gegenüber Emil Beck zu erwähnen, dass die Besorgung der aussenpolitischen Angelegenheiten weiterhin ihm, Prinz Eduard, obliege. Diese Aussage illustriert die Auffassung Prinz Eduards über seine Zusammenarbeit mit Emil Beck deutlich.

Prinz Eduard war anfangs November noch guten Mutes und äusserte gegenüber Emil Beck:

*«Nach der allgemeinen Lage der Verhältnisse dürfte die Aufnahme des Fürstentums in den Völkerbund wohl keinerlei Schwierigkeiten begegnen».*<sup>54</sup>

Er hegte lediglich die Befürchtung, dass wegen der Stellung des Fürstenhauses «eventuell wieder gleiche Bedenken aufgeworfen» würden, welche seinerseits von tschechischer Seite gegen die Souveränität und Neutralität vorgebracht worden seien.

Inzwischen begannen jedoch die Mühlen des Völkerbundes langsam aber sicher zu mahlen. Die 5. Kommission der Völkerbundsversammlung hielt in Genf am 20. November 1920 ihre 1. Sitzung ab. Ihre Aufgabe bestand darin, die Aufnahmesuche mehrerer Staaten zu prüfen. Zu diesem Zweck wurden drei Unterkommissionen mit je 7 Mitgliedern gebildet. Mit Liechtenstein hatte sich die 2. Unterkommission zu befassen. Präsident dieser Unterkommission war der Brite Lord Robert Cecil.<sup>55</sup> Weitere in dieser Subkommission vertretene Staaten waren: Schweden (Hjalmar Branting), Kanada (George Eulas Foster), Italien (Tommaso Tittoni), Frankreich (René Viviani), Polen (Bohdan Winiarski) und die Tschechoslowakei (Štefan Osuský).<sup>56</sup> Neben Liechtenstein prüfte diese Unterkommission

<sup>53</sup> LI LA, RE 1920/4714ad141, 12. Oktober 1920, Gesandtschaft Wien an Regierung.

<sup>54</sup> LI LA, RE 1920/5372ad141, 3. November 1920, Gesandtschaft Wien an Emil Beck.

<sup>55</sup> Edgar Algernon Robert Viscount Cecil of Chelwood (1864–1958), brit. Politiker, 1916–1918 Blockade-Minister, beteiligte sich massgeblich an der Ausarbeitung der Satzung des Völkerbundes. 1923–1946 war er Präsident dieser Organisation und leitete 1926–27 die brit. Delegation bei den Verhandlungen der Genfer Abrüstungskommission. 1937 erhielt Cecil den Friedensnobelpreis. 1946 wählte ihn die UNO zu ihrem Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit. [Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim 2006, Band 5, S. 186.]

<sup>56</sup> LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 22. November 1920, zeitgenössische Abschrift mit dem Verzeichnis der Mitglieder der 2. Subkommission.

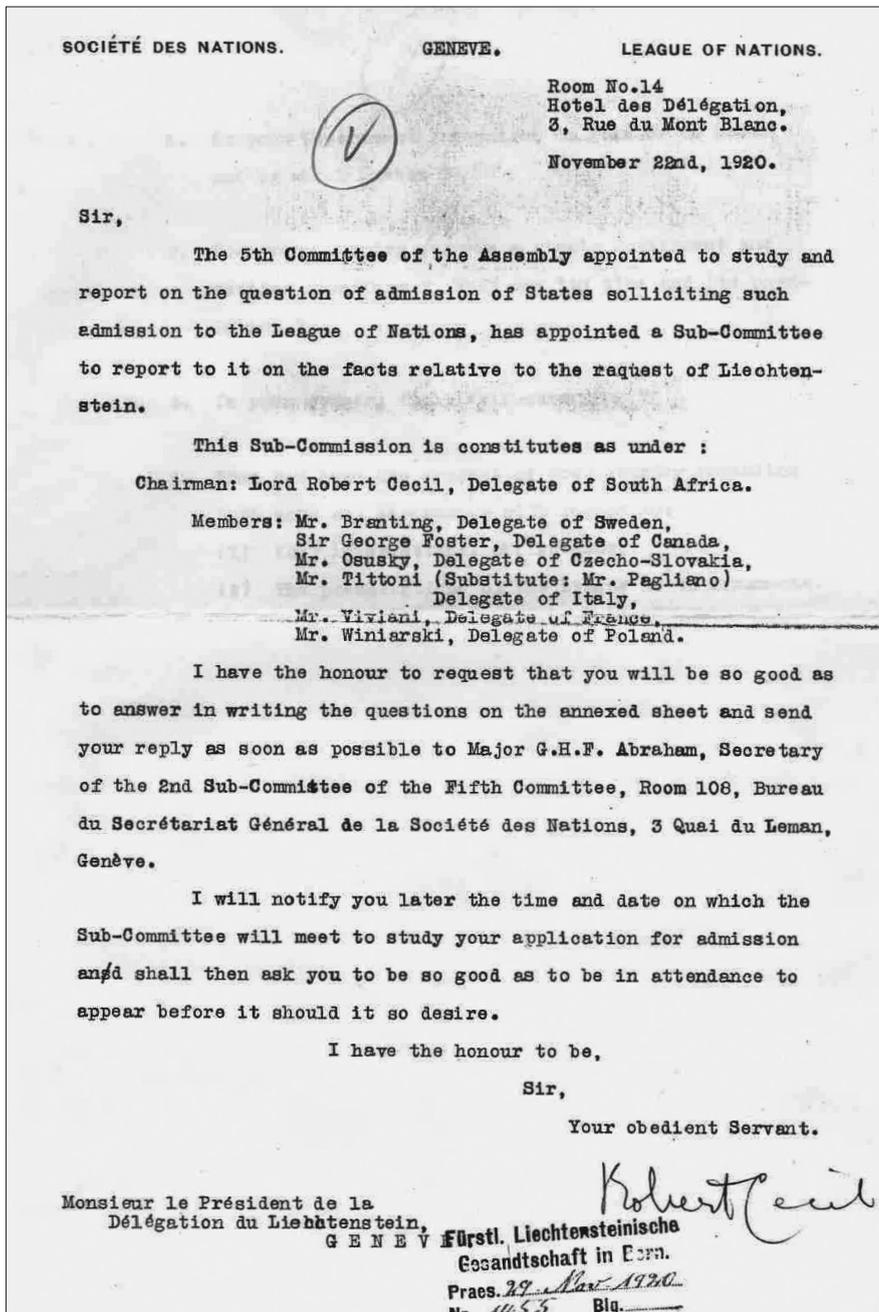


Abb. 4: Lord Cecil Rhodes an den Leiter der liechtensteinischen Delegation in Genf, 22. November 1920 (Liechtensteinisches Landesarchiv).

auch noch die Aufnahmegesuche Österreichs und Bulgariens. Die Schweiz war in dieser Unterkommission nicht vertreten. Sie hatte jedoch das Recht zugesprochen bekommen, ihren Standpunkt zu den Aufnahmegesuchen ihrer beiden Nachbarstaaten Österreich und Liechtenstein in die Debatte der Kommission einzubringen.<sup>57</sup>

Cecil richtete an den «Präsidenten der Delegation Liechtensteins in Genf» vier Fragen, die zu prüfen waren:<sup>58</sup>

- «1. *Is your Government recognised de jure or de facto, and by which States?*
2. *Does your country possess a stable Government and settled frontiers? What are its size and its population?*
3. *Is your country fully self-governing?*
4. *What has been the conduct of your country including both acts and assurances with regard to: (1) Your international obligations, (2) The prescriptions of the League as to armaments».*

Mit gleichem Schreiben ersuchte Robert Cecil Emil Beck, sich zu einem späteren Zeitpunkt bereit zu halten, vor der Unterkommission zu erscheinen, falls diese es wünschte. Aufgrund dieser Mitteilung stand Emil Beck vom 23. bis 27. November 1920 in Genf zur Verfügung der 2. Subkommission.

### **3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches**

#### *a) Vorbereitende Gespräche*

Am 15. November hatte Emil Beck als Beobachter an der Eröffnungssitzung des Völkerbundes teilgenommen und auch mit den Schweizer Delegierten Verbindung aufgenommen. Er konnte aber nichts in Erfahrung bringen, was die Aussichten Liechtensteins wegen der Aufnahme in den Völkerbund betraf. Beck wies die Regierung darauf hin, dass die Gefahr bestehe, dass Liechtenstein als Annex Österreichs behandelt werde, wenn es seinen Status als souveräner Staat nicht darlegen könne.<sup>59</sup> Er betrachtete es auch als Nachteil, dass Liechtenstein in der gleichen Gruppe wie Österreich und Bulgarien, zwei Verliererstaaten des Ersten Weltkrieges, behandelt wurde.

---

<sup>57</sup> Siehe dazu den Bericht des Chefs der Auswärtigen Angelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Bundesrat, 27. Dezember 1920. Publiziert in: *Diplomatische Dokumente der Schweiz*, Band 8, Bern 1988, S. 32–42.

<sup>58</sup> LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Dossier «Völkerbund», Nr. 1445/1920, 22. November 1920. Originaldokument in Englisch.

<sup>59</sup> LI LA, RE 1920/5264ad141, 23. November 1920.

Den Bedenken Becks schloss sich Prinz Eduard an.<sup>60</sup> Er befürchtete, eine Zurückstellung der Aufnahme dieser Staaten könnte zu einer «dilatorischen Behandlung» des Aufnahmegesuches Liechtensteins führen. Nach Prinz Eduard war die Aufnahme während der laufenden Völkerbundstagung wichtig, um dadurch die öffentliche Anerkennung der Souveränität Liechtensteins zu erhalten. Diesen Schritt wiederum erachtete Prinz Eduard als bedeutend für die Behandlung des fürstlichen Besitzes in der Tschechoslowakei. Die Verschiebung der Aufnahme Liechtensteins «zugleich mit jener zweier kriegführender Staaten» hätte nach Prinz Eduard auch wieder Anlass geben können, die Neutralität Liechtensteins in Zweifel zu ziehen. Prinz Eduard empfahl Emil Beck, sich an die Schweizer Delegation zu wenden und diese zu bitten, sich der Ansprüche Liechtensteins «mit möglichster Wärme und Nachdruck» anzunehmen.

Die schweizerischen Delegierten an der Völkerbundsversammlung in Genf hatten vom schweizerischen Bundesrat zur Frage der Aufnahme neuer Mitglieder bereits am 12. November Instruktionen erhalten.<sup>61</sup> Zu den Gesuchen von Luxemburg, San Marino, Monaco und Island, welche sich in einer besonderen Lage befanden und welche wenigstens teilweise ihre Neutralität zu erhalten wünschten, bekam die schweizerische Delegation die Ordre, nicht für die Aufnahme dieser Staaten einzutreten, mit Ausnahme von Luxemburg. Die Schweizer Delegation sollte jedoch zu verhindern versuchen, dass bei der Aufnahme von Luxemburg dessen Neutralität berührt werde. Was Liechtenstein anbelangte, so sollte die Delegation zuerst die Stellungnahme der übrigen Staaten zu erfahren versuchen.

Von der Schweizer Delegation, bestehend aus Bundespräsident Giuseppe Motta<sup>62</sup> und Altbundesrat Gustave Ador sowie mehreren Experten, darunter Professor Max Huber<sup>63</sup>, bekam Emil Beck zu hören, dass die Situation Liechtensteins

---

<sup>60</sup> LI LA, RE 1920/5313AD141, 23. November 1920, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

<sup>61</sup> BA Bern, E.1004.1, Protokolle des Bundesrates, Protokoll Nr. 3556 vom 12. November 1920.

<sup>62</sup> Giuseppe Motta (1871–1940), 1911–1940 schweizerischer Bundesrat, 1920–1940 Vorsteher des EPD. [Siehe: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 8, Basel 2008, S. 765–767.]

<sup>63</sup> Max Huber (1874–1960), von Zürich. 1894–97 Rechtsstudium in Lausanne, Zürich und Berlin (dort Doktorat). 1902 Berufung auf den Lehrstuhl für Verfassungsrecht, Kirchenrecht und internationales öffentliches Recht der Univ. Zürich, den er bis 1921 innehatte. Als ständiger juristischer Berater des EPD vertrat H. die Schweiz 1907 an der 2. Haager und 1919 an der Pariser Konferenz; er spielte eine wichtige Rolle bei der Neuformulierung der Neutralitätsdoktrin anlässlich des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund. Er leitete wiederholt die schweizerischen Delegationen in den verschiedenen Gremien des Völkerbunds, insbesondere auch an der Abrüstungskonferenz 1932, und präsierte 1925–27 den ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag, dem er von 1922–32 angehörte. Als Mitglied des IKRK, dem er 1928–44 vorstand, hatte er massgeblichen Anteil an dessen organisatorischen Ausgestaltung (Statuten des Internationalen Roten Kreuzes von 1928) und trug in den 1930er- und 40er-Jahren zur

nicht sehr aussichtsvoll sei. Dies ergab sich vor allem aus dem Umstand, dass alle anderen Kleinstaaten «bereits ausgeschaltet waren».<sup>64</sup> Das Gesuch San Marinos war wegen eines Formfehlers zurückgewiesen worden, Monaco hatte sein Gesuch zurückgezogen. Das Gesuch Liechtensteins bedeutete also, dass die Versammlung die Kleinstaatenfrage grundsätzlich behandeln musste. Motta riet deshalb Emil Beck, «je nach Stimmung in der Subkommission, einer Verschiebung der Behandlung [des liechtensteinischen] Anmeldungs-gesuches auf die nächste Versammlung zuzustimmen».<sup>65</sup>

Eine schweizerische Expertenkommission hatte schon im Oktober 1920 bei der Vorbereitung auf die Traktanden der Völkerbundsversammlung in einem Bericht an den Bundesrat festgestellt, es sei nicht im Interesse der Versammlung, «dass politische Gebilde als vollberechtigte Mitglieder aufgenommen [würden], die wegen ihrer Kleinheit oder politischen Unfertigkeit im Schlepptau dieser oder jener Grossmacht sich [befänden]».<sup>66</sup> Für die Schweiz war es aber auch schwierig, gerade den Kleinstaaten, «insbesondere Liechtenstein», den Eintritt in den Völkerbund verwehren zu wollen. Die Schweiz geriet dadurch in das Dilemma der Neutralitätsfrage. Um ihre Sonderstellung nicht zu schwächen, hatte sie kein Interesse daran, «einzelnen Zwergstaaten eine dauernde Neutralität zuzugestehen.» Max Huber, der juristische Berater der Schweizer Kommission, äusserte ganz klar: «Wir haben kein Interesse daran, dass die Neutralität, die der Schweiz nur in Anerkennung ihrer einzigartigen Lage gewährt worden ist, auch andern Staaten zuerkannt werde».<sup>67</sup> Huber vertrat den Standpunkt, dass die Schweiz in Bezug auf die Neutralität Liechtensteins sehr vorsichtig sein müsse. Er befürchtete, in einer eventuellen Verletzung der Neutralität Liechtensteins könnte leicht auch eine Verletzung der schweizerischen Neutralität erblickt werden.

### *b) Vorgespräche mit dem Sekretär der 2. Subkommission*

Von dieser Nachricht sichtlich aufgeschreckt, versuchte Emil Beck mit dem Generalsekretär des Völkerbundes Kontakt aufzunehmen. Er wurde jedoch lediglich

---

Fortbildung des internationalen humanitären Rechts bei. [Siehe: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 6, Basel 2006, S. 510.]

<sup>64</sup> LI LA, RE 1921/600, 29. November 1920, Emil Beck an Gesandtschaft Wien.

<sup>65</sup> Ebenda.

<sup>66</sup> BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier: B.56.41.1.12.1., 1. Oktober 1920, Expertenkommission an Bundesrat.

<sup>67</sup> BA Bern, E 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier: B.56.41.1.12.1., 26. Oktober 1920, Protokoll der Konferenz der Kommission zur Besprechung der Traktanden der 1. Völkerbund-Versammlung.

vom Sekretär der 2. Subkommission empfangen. Dieser überreichte Beck ein Schreiben mit den bereits von Robert Cecil formulierten vier Fragen. Emil Beck beantwortete die Fragen auf Anraten des Kommissionssekretärs in wenigen kurzen Sätzen, «weil sie sonst nicht gelesen würden».<sup>68</sup>

Die erste Frage nach der Anerkennung der liechtensteinischen Regierung durch andere Staaten, das heisst also nach der Souveränität Liechtensteins, beantwortete Beck mit der historischen Entwicklung des Fürstentums. Er erwähnte vor allem die durch die Aufnahme in den Rheinbund 1806 erreichte Souveränität und deren Anerkennung durch den Wiener Kongress 1815. Er ging in diesem Abriss der liechtensteinischen Geschichte mit keinem Wort auf die engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und Österreich ein, schon gar nicht auf das Abkommen über den Zoll- und Steuerverein. Einen eventuell zu erwartenden Einwand bereits vorwegnehmend, wies Beck darauf hin, dass der regierende Fürst niemals österreichischer Staatsbürger gewesen sei, sondern als ausländischer Herrscher Exterritorialität zugestanden bekommen habe. Als wichtiges Argument erwähnte er aber, dass 1919 eine grosse Anzahl von Staaten die diplomatische Interessenvertretung Liechtensteins durch die Schweiz akzeptiert habe und damit auch die Souveränität Liechtensteins anerkannt worden sei.<sup>69</sup>

Die zweite Frage nach der Stabilität der Regierung und den definierten Staatsgrenzen konnte Emil Beck mit dem Hinweis beantworten, dass Johann II. seit 1858 als Fürst amtiere, was sicherlich als Beleg einer stabilen Regierung gewertet werden musste. Als kritische Punkte erwiesen sich die Auskünfte über die Fläche und die Bevölkerungszahl Liechtensteins. Mit einer Fläche von 159 km<sup>2</sup> und 11 000 Einwohnern war nach Ansicht der Grossen eben kein Staat zu machen.

Auf die dritte Frage, ob die Exekutive unabhängig regiere, antwortete Beck: «Notre Gouvernement est absolument indépendant» (Unsere liechtensteinische Regierung ist absolut unabhängig). Sein Hinweis, dass der Landtag vom Volk gewählt werde, stimmte allerdings nur zum Teil, da der Fürst drei Abgeordnete ernannte. Als Beleg für die Unabhängigkeit Liechtensteins führte Beck zusätzlich an, dass alle mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge kurzfristig kündbar seien.

Zur vierten Frage bezüglich der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins hielt Beck fest, dass seine Regierung die internationalen Verpflichtungen

---

<sup>68</sup> LI LA, RE 1921/600, 29. November 1920, Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien.

<sup>69</sup> LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, o. D. [26. November 1920], Emil Beck an den Sekretär der 2. Unterkommission der 5. Kommission. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Schreiben.

immer peinlich genau eingehalten und seit 1866 sogar die vollständige Abrüstung realisiert habe.

*c) Stellungnahme Emil Becks vor der 2. Subkommission (25. November)*

Auf den 25. November 1920 lud die 2. Subkommission Emil Beck zur Stellungnahme ein. Es ging um die Prüfung des Aufnahmegesuches Liechtensteins.<sup>70</sup> Diese Zusammenkunft sollte den Kommissionsmitgliedern die Möglichkeit bieten, kritische Fragen über verschiedene noch ungeklärte Prämissen einer Aufnahme Liechtensteins an seinen Repräsentanten zu stellen.

In erster Linie warfen die Kommissionsmitglieder die Frage der Souveränität Liechtensteins auf. Beck argumentierte gegen die vorgebrachten Zweifel damit, dass die meisten Mitglieder des Völkerbundes die liechtensteinische Selbständigkeit erst kürzlich bei der Übernahme der Interessenvertretung durch die Schweiz ausdrücklich anerkannt hätten. Als zweiten Beleg für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins führte Emil Beck den Friedensvertrag von St. Germain an mit der schon öfters erwähnten Bestätigung der Grenzen Liechtensteins gegenüber Österreich. Dem Einwand, der österreichische Zollvertrag habe die Souveränität eingeschränkt, begegnete Emil Beck mit dem Hinweis, dass erstens dieser seit einem Jahr nicht mehr bestehe, zweitens für Liechtenstein frei kündbar gewesen sei und drittens die Souveränitätsrechte ausdrücklich vorbehalten gewesen seien.<sup>71</sup>

Eine heiklere Angelegenheit war der immer wieder vorgebrachte, wohl von tschechoslowakischer Seite inspirierte Einwand der Abhängigkeit Liechtensteins von Österreich. Als Beleg für diese Abhängigkeit wurde die Mitgliedschaft des Fürsten im österreichischen Herrenhaus<sup>72</sup> angeführt, wodurch eben auch die österreichische Staatsangehörigkeit des Fürsten bewiesen sei. Beck bestritt diese

---

<sup>70</sup> LI LA, RE 1921/600, 29. November 1920, Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate und Aussagen stammen aus diesem Bericht.

<sup>71</sup> LGBI. 1876/3, ausgegeben am 25. Dezember 1876, Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein über die Fortsetzung des 1852 gegründeten österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervereins: Artikel 1: «Seine Durchlaucht der souveräne Fürst von Liechtenstein behalten unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte ... auf weitere 12 Jahre ... das System der Zölle, Staatsmonopole ... bei, wie solches im Lande Vorarlberg, auf Grund der diesfälligen Gesetze ... besteht».

<sup>72</sup> Herrenhaus: «Die erste Kammer im ehemaligen österreichischen Reichsrat bestand von 1861 bis 1918; sie setzte sich aus 4 Kategorien von Mitgliedern zusammen: 1) aus den berufenen Erzherzögen; 2) aus den Erzbischöfen und Bischöfen, denen fürstlicher Rang zukam; 3) aus Angehörigen jener Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die «erbliche Reichsratswürde» verliehen hatte; 4) aus österreichischen Staatsbürgern, die vom Kaiser für Verdienste um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst auf Lebenszeit berufen worden waren». [<http://www.aeiou.at/aeiou.encycloph/h515463.htm> (17. 5. 2011)].

Abhängigkeit und die österreichische Nationalität des Fürsten energisch und wies darauf hin, dass das österreichische Verfassungsrecht die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zur notwendigen Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Herrenhaus gemacht habe. Als Beweis für diese Auffassung machte Beck die von Österreich dem Fürsten und den Mitgliedern seiner Familie gewährte Exterritorialität geltend. Beck bemerkte allerdings in seinem Bericht nach Wien, dass ihm bei seinen Ausführungen Unterlagen gefehlt hätten, um seine Behauptungen belegen zu können.

Eine weitere kritische Bemerkung brachte Lord Cecil vor. Er bezweifelte, dass Liechtenstein dem im Völkerbundsvertrag aufgestellten Begriff «self governing states» genügen könne. Dieser Begriff verlange nämlich nicht bloss einen rechtlich souveränen Staat, sondern einen auch tatsächlich unabhängigen Staat. Cecil meinte damit, dass Liechtenstein weder wirtschaftlich noch verwaltungsmässig unabhängig und lebensfähig sei. Beck hielt dem entgegen, ob überhaupt ein Staat denkbar sei, der von allen andern Staaten tatsächlich ganz unabhängig sei.<sup>73</sup>

Die Kommissionsmitglieder wollten auch wissen, wie es um die demokratische Ausgestaltung der Verfassung bestellt sei. Beck konzentrierte seine Antwort darauf, dass eine Revision der Verfassung aus dem Jahr 1862 im Gange sei und wies dabei geschickt auf die beabsichtigte Einführung des Initiativ- und Referendumsrechtes hin.

Als schwieriger erwies sich für Beck die Antwort auf die Frage nach der Erfüllung des Artikels 10 des Bundesvertrages.<sup>74</sup> Emil Beck musste zugeben, dass Liechtenstein die Schaffung einer Armee nicht in Erwägung ziehe. Er verwies jedoch auf §21 der Verfassung, die jeden Liechtensteiner zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtete.<sup>75</sup> Beck nutzte die grundsätzlichen Friedensbemühungen des Völkerbundes und dessen Eintreten für eine Rüstungsbeschränkung zur Bemerkung, es sei zu hoffen, dass die weitgehende Abrüstung Liechtensteins nicht ein Hindernis bilden könne für die Aufnahme in den Völkerbund.

---

<sup>73</sup> LI LA, RE 1921/600, 29. November 1920, Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien.

<sup>74</sup> Art. 10 Völkerbundsatzung: «Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äusseren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

<sup>75</sup> Verfassung von 1862, §21: «Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahr im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet».

Ein letzter Bereich des examinierenden Fragens war die flächenmässige Kleinheit Liechtensteins. Der Vertreter Frankreichs liess nach dem Bericht Becks durchblicken, dass er es als ungerecht empfinde, wenn ein so kleiner Staat in der Versammlung genau das gleiche Stimmrecht hätte wie ein Grossstaat. Frankreich erwäge deshalb, im Falle einer Aufnahme Liechtensteins in den Bund eine Revision des Bundesvertrages zu verlangen. Die Grossstaaten hätten nach der Vorstellung Frankreichs im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung das mehrfache Stimmrecht zugestanden bekommen müssen. Die Vertreter der anderen Staaten lehnten aber diesen Vorschlag Frankreichs ab, da dadurch «der ganze Völkerbundspakt umgestürzt» worden wäre.<sup>76</sup> Die kritische Stimmung gegen die Aufnahme kleiner Staaten wurde auch noch dadurch gestützt, dass gemäss Artikel 5 der Satzung für Beschlüsse der Versammlung und des Rates Einstimmigkeit erforderlich war. Dies erhöhte den Einfluss der kleinen Staaten erheblich zum Nachteil der Grossmächte.

Giuseppe Motta, der zu den Verhandlungen der Unterkommission zugelassen worden war, unterstützte die Aussagen Emil Becks. Er scheint aber die Voraussetzungen für eine Aufnahme Liechtensteins nicht mehr als allzu günstig beurteilt zu haben. Dadurch lässt sich sein Vorschlag erklären, im Falle einer Ablehnung des Beitrittsgesuches Liechtensteins das Fürstentum nur mit beratender Stimme aufzunehmen. Jedoch begegnete auch dieser Vorschlag nach der Aussage von Emil Beck «gewissen Bedenken».

An diesem Punkt der Besprechung wurden sowohl Emil Beck als auch Giuseppe Motta von der Unterkommission entlassen. Beck bemühte sich noch gleichentags, den italienischen Vertreter für das Gesuch Liechtensteins zu gewinnen. Er glaubte, mit dem Hinweis, dass die Aufnahme Liechtensteins ein Präjudiz schaffen würde für die Aufnahme von San Marino, Italien für sich gewinnen zu können. Italien hätte dann, so erklärte Beck, die Möglichkeit gehabt, seine Stellung zu verstärken, da San Marino wahrscheinlich einen italienischen Vertreter delegiert hätte. Der italienische Gesandte versprach, in der grossen Kommission das Anliegen Liechtensteins zur Geltung zu bringen. Beck musste aber später erfahren, dass der Delegierte Italiens in der Unterkommission diese Auffassung «nicht ganz zu teilen» schien.

Die Schweizer Delegation beurteilte die Chancen Liechtensteins, in den Völkerbund aufgenommen zu werden, als reduziert.<sup>77</sup> Diese Entwicklung war vor allem dadurch bedingt, dass die Anträge anderer kleiner Staaten wie San Marino

<sup>76</sup> LI LA, RE 1921/600, 29. November 1920, Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

<sup>77</sup> BA Bern, 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier B.56.41.1.12.1., 13. Dezember 1920, Bericht über die Tätigkeit der Schweizer Delegation bei der 1. Völkerbund-Versammlung an den Bundesrat.

und Monaco zurückgezogen oder vertagt worden seien. Ein weiterer Grund für diese Haltung war nach diesem Bericht, dass die Aufnahme sehr kleiner Staaten den Beitrittswillen der USA erschwerte, wenn unabhängig von der Grösse alle Staaten eine Stimme erhielten.

*d) Besprechung Emil Becks mit Lord Cecil (26. November)*

Am folgenden Tag, dem 26. November, empfing Lord Cecil Emil Beck zu einer kurzen Audienz.<sup>78</sup> Beck versuchte, seinen am Vortag vertretenen Standpunkt mit weiteren Ausführungen zu untermauern. Er hinterlegte auch die kritische Bemerkung, dass die Tschechoslowakei sich infolge der von ihr angestrebten Bodenreform in einer Interessenskollision befinde und Richter in eigener Sache sei.

Cecil erläuterte seinen Standpunkt zum Aufnahmegesuch Liechtensteins. Er bemerkte, dass sich die Schwierigkeiten für eine Aufnahme Liechtensteins nicht aus der Frage der Souveränität ableiten würden, sondern lediglich aus der Kleinheit des Staates in Verbindung mit der Tatsache, dass im Völkerbund das Prinzip der Gleichberechtigung gelte. Cecil meinte, Liechtenstein werde aus diesem Grunde wohl auf sein Stimmrecht verzichten müssen. Wenn es aber im Gegenzug die Unverletzlichkeit seines Gebietes und die Lebensmittelfuhr garantiert bekomme, «so hätte es wohl erreicht, was es billigerweise verlangen könne».

Vor die Entscheidung gestellt, entweder ohne Stimmrecht oder gar nicht in den Völkerbund aufgenommen zu werden, sprach sich Beck für einen Verzicht auf das Stimmrecht aus. Er sah es aber für unerlässlich an, dass Liechtenstein sich dafür vom Völkerbund die nötigen Zusicherungen geben lasse. Neben der ausdrücklichen Anerkennung der staatlichen Souveränität und der territorialen Integrität müsse vor allem die gänzliche Befreiung von allen militärischen Verpflichtungen angestrebt werden. Als für Liechtenstein schwerwiegende Bedingung einer eventuellen Mitgliedschaft im Völkerbund erwiesen sich die geforderten finanziellen Beitragsleistungen. Nach Auskunft Emil Becks waren Forderungen für das Fürstentum in der Höhe von etwa 70 000.– Franken jährlich zu erwarten.

*e) Beratungen in Vaduz, Wien und Bern (26. November – 2. Dezember)*

Emil Beck bat noch am 26. November, dem Tag seiner Audienz bei Cecil, telefonisch die Regierung in Vaduz um weitere informative Unterlagen über Liechten-

---

<sup>78</sup> LI LA, RE 1921/600, 29. November 1920, Bericht Emil Becks an die Gesandtschaft Wien. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

stein und das Fürstenhaus. Insbesondere die Widerlegung der Behauptung, die Mitgliedschaft Fürst Johannes' II. im österreichischen Herrenhaus sei ein Beweis für dessen österreichische Staatsangehörigkeit, lag Beck am Herzen. Regierungschef Josef Peer<sup>79</sup> konnte jedoch keine detaillierte Auskunft zu dieser Frage geben, da er nicht im Besitz der erforderlichen Unterlagen war.<sup>80</sup> Er musste sich erst in einem dringlichen Schreiben – abgesandt am Tag der Audienz Becks bei Cecil – an die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien um Unterstützung wenden. Auch Peer fasste die Diskussion um die Erwerbung der Herrenhauswürde durch den Fürsten von Liechtenstein als die «bedenklichste Frage» auf, die «vermutlich von tschechoslowakischer Seite aus angeschnitten» worden sei, um daraus offenbar nachteilige Folgerungen für die Staatsbürgerschaft und die Souveränität des Fürsten abzuleiten.<sup>81</sup> In seiner Stellungnahme habe er «sehr allgemein» geantwortet und «die Wahrheit und nichts gesagt», meinte Peer.

In Wien hatte inzwischen vor allem Prinz Eduard eifrige aussenpolitische Kontakte gepflegt und sich an Gesandte verschiedener Staaten gewandt, sie möchten ihren Regierungen die Bitte des Fürsten unterbreiten, der Aufnahme Liechtensteins nicht entgegenzutreten.<sup>82</sup> Auch mit dem Vertreter Österreichs in Genf, Graf Albert Mensdorff<sup>83</sup>, dem ehemaligen österreichisch-ungarischen Botschafter in London, sollte Beck nach Meinung Prinz Eduards sich in Verbindung setzen. Mensdorff war laut Prinz Eduard ein erfahrener Diplomat und ein Freund des Fürstenhauses.

Eine ernste Angelegenheit stellten die von Beck am 26. November 1920 gewünschten näheren Auskünfte dar. In längeren Ausführungen lieferte Prinz Eduard Material zur Entkräftung der gegen Liechtenstein vorgebrachten Ablehnungsgründe.<sup>84</sup> Was das Stimmrecht in der Völkerbundsversammlung anbelangte, meinte Prinz Eduard, dass Artikel 4 ausdrücklich festhalte, dass jedes Mitglied

<sup>79</sup> Josef Peer (1864–1925), Österreicher, September 1920 bis März 1921 Landesverweser (Regierungschef) in Liechtenstein.

<sup>80</sup> LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 26. November 1920, Peer an Gesandtschaft in Bern.

<sup>81</sup> LI LA, RE 1920/5296ad141, 26. November 1920, Regierungschef Peer an Gesandtschaft Wien.

<sup>82</sup> LI LA, RE 1920/5313ad141, 23. November 1920, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

<sup>83</sup> Albert Graf von Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein (1861–1945), war ein österreichisch-ungarischer Diplomat und Politiker, der eine bedeutende Rolle in der Diplomatie vor und während des Ersten Weltkrieges spielte. 1919 schied Mensdorff zwar aus dem Staatsdienst aus, vertrat aber dennoch die Republik Österreich 1920 in Genf bei ihrer Aufnahme in den Völkerbund. Er verhandelte 1922 die Genfer Protokolle über eine Völkerbundanleihe für den wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Österreichs. [[http://de.wikipedia.org/wiki/Albert\\_von\\_Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein](http://de.wikipedia.org/wiki/Albert_von_Mensdorff-Pouilly-Dietrichstein) (18. Mai 2011)].

<sup>84</sup> LI LA, Gesandtschaftsakten Wien, 29. November 1920, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

eine Stimme habe.<sup>85</sup> Er argumentierte, dass der Völkerbund «eben zum Schutze der kleinen Nationen geschaffen [... worden sei] und dass es daher unlogisch wäre, einen Staat eben wegen seiner Kleinheit auszuschliessen». Eine Abänderung des Status nach dem von Frankreich in der Subkommission eingebrachten Vorschlag würde bedeuten, dass «man plötzlich Mitglieder erster und zweiter Güte schaffen wollte». Wenn die Aufnahme Liechtensteins aber nur auf diesem Wege möglich wäre, so solle Beck die Auffassung der einzelnen Vertreter der Kommission einholen und darüber berichten.<sup>86</sup>

Über die Mitgliedschaft Fürst Johann II. im österreichischen Herrenhaus klärte Prinz Eduard ebenfalls ausführlich auf. Er wies nach, dass Fürst Johann II. 1861 in das österreichische Herrenhaus aufgenommen worden sei. Die Verleihung sei damit begründet worden, dass «der Chef der Hauptlinie als souveräner deutscher Fürst eine exceptionale staatsrechtliche Stellung» eingenommen habe. Zudem sei Johann II. «im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern des Herrenhauses» mit «Lieber Vetter» angeredet worden. Diese Anrede sei «nur für Mitglieder des Kaiserlichen Hauses und für souveräne Personen üblich» gewesen. Die Ernennung sei also wie «die Verleihung einer Auszeichnung, die von Souverän zu Souverän verliehen» worden sei, zu verstehen. Prinz Eduard konnte am Beispiel der Aufnahme verschiedener Ausländer in das Herrenhaus auch aufzeigen, dass die österreichische Staatsbürgerschaft «kein unbedingtes Erfordernis» für die Erwerbung der erblichen Reichsratswürde gewesen sei.

Die ganzen eifrigen Bemühungen führten jedoch nicht zum angestrebten Erfolg für Liechtenstein. Bereits am 29. November 1920 berichtete Regierungschef Peer nach Wien, dass die Neue Zürcher Zeitung melde, dass Liechtenstein als «ordentliches Mitglied des Völkerbundes nicht werde aufgenommen werden».<sup>87</sup> Als Ablehnungsgründe wurden die «Winzigkeit seines Gebietsumfanges und seiner Bevölkerungszahl» angegeben. Peer sah zwar in dieser Hiobsbotschaft auch noch einen Vorteil. Er meinte, in der Begründung der Abweisung liege die volle Anerkennung der Souveränität Liechtensteins, da bei «Bezweiflung derselben die Abweisung im letzteren Sinne hätte erfolgen müssen». Für Peer stellt sich deshalb

<sup>85</sup> Artikel 3, Abs. 4 Völkerbundssatzung: «Jedes Bundesmitglied hat höchstens drei Vertreter in der Bundesversammlung und verfügt nur über eine Stimme». Artikel 4, Abs. 6: «Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied verfügt nur über eine Stimme und hat nur einen Vertreter». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

<sup>86</sup> LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, 29. November 1920, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

<sup>87</sup> LI LA, RE 1920/5333ad141, 29. November 1920, Regierungschef Peer an Gesandtschaft Wien. (NZZ vom 29. November 1920, Nr. 1948.) Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

die Frage, ob die Aufnahme in den Völkerbund weiter angestrebt werden solle. Er meinte, dass dies für die Tschechoslowakei lediglich Gelegenheit bieten würde, die Souveränitätsfrage neuerlich und namentlich mit dem Hinweis auf die österreichische Herrenhauswürde aufzurollen.

Am 2. Dezember, als die Meldungen von einer wahrscheinlichen Ablehnung des Gesuches Liechtensteins bereits in den Zeitungen kursierten, nahm Prinz Eduard Stellung zum Bericht Emil Becks über seine Tätigkeit in Genf vom 23. bis 27. November.<sup>88</sup> Den von Beck gemachten Vorschlägen über das weitere Vorgehen stimmte auch der Fürst zu. In Wien hatte man allerdings keine allzu grossen Hoffnungen mehr. Beck wurde angewiesen, eventuell irrige Auffassungen über den Staat Liechtenstein und seinen Fürsten zu berichtigen, um «wenigstens für das Protokoll und die Zukunft gewisse Unrichtigkeiten» klarzustellen. Im Übrigen teilte Prinz Eduard die von Lord Cecil gegenüber Emil Beck geäusserte Auffassung, Liechtenstein müsse zufrieden sein, wenn es im Völkerbund die Garantie der Unverletzbarkeit seines Gebietes und der Lebensmittelfuhr erreiche. Er – so Prinz Eduard – habe keine weitergehenden Ziele mit der Aufnahme in den Völkerbund verbunden. Die Ausübung des Stimmrechtes hätte Liechtenstein allerdings die Gelegenheit gegeben, «aus seinem bisherigen Unbekanntsein etwas herauszuführen».

Dem Fürsten und Prinz Eduard erschien aus taktischen Gründen eine «Zurückziehung der Bitte um Aufnahme in den Völkerbund [...] nicht angezeigt».<sup>89</sup> Sie stellten Beck lediglich anheim, eine Abänderung des Anmeldungsersuchens im Sinne seiner Anregungen vorzunehmen. Dies war aber nur für den Fall gedacht, dass ein geändertes Gesuch einen zustimmenden Antrag an die grosse Kommission hätte erwarten lassen.

#### *f) Die Diskussion in der 5. Kommission des Völkerbundes (6. Dezember)*

Was hatte sich in Genf inzwischen abgespielt? Die 5. Kommission des Völkerbundes beriet am 6. Dezember über das Aufnahmegesuch Liechtensteins, ohne mit dem liechtensteinischen Repräsentanten weitere Rücksprache zu nehmen. Beck konnte so die in Wien vorbereiteten Argumente nicht mehr vertreten. Ebenfalls am 6. Dezember informierte Beck, dass der Völkerbund beschlossen habe, eine Kommission einzusetzen, die prüfen sollte, «ob den kleinen Staaten nicht eine

<sup>88</sup> LI LA, RE 1920/5404ad141, 2. Dezember 1920, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern. Die folgenden Zitate stammen aus dieser Stellungnahme.

<sup>89</sup> Ebenda.

besondere Stellung im Völkerbund gegeben werden soll, die ihren Bedürfnissen gerecht» werde.<sup>90</sup>

Die 5. Kommission vertrat in ihrem Rapport vom 6. Dezember zum Aufnahmegesuch Liechtensteins, welcher der Vollversammlung vorgelegt wurde, die Meinung, dass der Bitte nicht entsprochen werden könne: «The committee is of opinion that the application of Lichtenstein [sic] cannot be granted, as this State does not appear to be in position to carry out all the international obligations imposed by the Covenant».<sup>91</sup> Die Kommission äusserte jedoch den Wunsch, dass von einer Spezialkommission des Völkerbundes geprüft werde, ob und wie es möglich sein könnte, dem Völkerbund souveräne Staaten anzugliedern, die aufgrund ihrer Kleinheit nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden könnten.

Die Kommission hielt aufgrund der gestellten vier Fragen fest:<sup>92</sup>

1. Das Aufnahmegesuch Liechtensteins wurde regelkonform gestellt.
2. Die Regierung Liechtensteins ist von mehreren Staaten de jure anerkannt worden. Sie hat eine Anzahl von Verträgen mit verschiedenen Ländern abgeschlossen.
3. Liechtenstein besitzt eine stabile Regierung, hat eine Oberfläche von 157 km<sup>2</sup> und eine Bevölkerung von 10 000 bis 11 000 Seelen.

Zur 4. und 5. Frage, ob Liechtenstein sich selbständig regiere und welches die Handlungen und Erklärungen der Regierung in Bezug auf ihre internationalen Verpflichtungen gewesen seien, stellte die Kommission fest:

*«There can be no doubt that juridically the Principality of Lichtenstein [sic] is a sovereign State, but by reason of her very limited area, small population, and her geographical position, she has chosen to depute to others some of the attributes of sovereignty. For instance, she has contracted with other Powers for the control of her Customs, the administration of her Posts, Telegraphs and Telephone Services, for the diplomatic representation of her subjects in foreign countries, other than Switzerland and Austria, and for final decisions in certain judicial cases.*

*Lichtenstein has no army.*

*For the above reasons, we are of opinion that the Principality of Lichtenstein could not discharge all the international obligations which would be imposed on her by the Covenant».*<sup>93</sup>

---

<sup>90</sup> LI LA, RE 1920/5478ad141, 6. Dezember 1920, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

<sup>91</sup> LI LA, Kopien BA Bern, 2001(B)/8,24, 6. Dezember 1920, Document de l'Assemblée Nr. 178, gedrucktes Exemplar in Französisch und Englisch.

<sup>92</sup> Ebenda.

<sup>93</sup> Ebenda.

Zum Abschluss führte der Bericht die Meinung Mottas an, die er in der Kommission vorgebracht hatte. Er hatte erklärt, dass die Schweiz die Aufnahme Liechtensteins als Vollmitglied wünsche. Im Falle der Ablehnung hoffe er, dass ein Mittel gefunden werde, Liechtenstein nicht ausserhalb der Gemeinschaft des Völkerbundes zu lassen. Motta schlug vor, dass die schweizerische Vertretung sich auch mit den Interessen Liechtensteins gegenüber dem Völkerbund befasse.

*g) Die Entscheidung über Nichtaufnahme (17. Dezember)*

Am 17. Dezember 1920 traf bei der liechtensteinischen Gesandtschaft ein Telegramm Emil Becks mit folgendem Wortlaut ein: «Aufnahme als reguläres Mitglied durch Versammlung abgelehnt. Prüfung besonderer Stellung für Kleinstaaten an Kommission verwiesen».<sup>94</sup> Emil Beck hatte sich auf die Mitteilung der Schweizer Delegation hin, dass am 15. Dezember in der Versammlung des Völkerbundes das Aufnahmegesuch Liechtensteins zur Beratung gelangen werde, nach Genf begeben. Er hatte die Absicht, den Referenten der Kommission zu sprechen, um diesen darauf hinzuweisen, dass die Anträge der Unterkommission sich nicht darauf stützten, dass die Souveränität Liechtensteins nur als eine beschränkte anerkannt werde. Es gelang ihm, mit dem Sekretär des Generalsekretariats in Kontakt zu kommen. Dieser bestätigte Beck, dass die volle Souveränität Liechtensteins durchaus anerkannt sei. Der Grund für die Verweigerung der Aufnahme sei lediglich die Kleinheit des Staates.

Beck sprach auch noch bei Bundesrat Motta vor. Dieser erklärte, er habe anfänglich die Absicht gehabt, zur liechtensteinischen Frage zu sprechen. Da er aber bereits für Österreich, Vorarlberg und Deutschland habe sprechen müssen, sei ihm dies nun nicht mehr möglich. Er wolle aber Lord Cecil veranlassen, auf die besondere Stellung Liechtensteins hinzuweisen.

Am Freitag, den 17. Dezember gelangte das Aufnahmegesuch Liechtensteins als erstes Traktandum zur Behandlung. Lord Cecil vertrat den Standpunkt der 5. Kommission, dass die Aufnahme wegen der Kleinheit des Gebietes nicht empfohlen werden könne. Als Ausweg schlug er vor, eine Kommission zu bilden, die die Frage zu studieren habe, «ob den Kleinstaaten im Völkerbund nicht eine besondere Stellung zu geben sei und ob und eventuell welche Änderungen des Paktes hiefür notwendig seien».

---

<sup>94</sup> LI LA, RE 1920/5629ad141, 20. Dezember 1920, Schreiben Emil Becks an Gesandtschaft Wien, Bestätigung des Telegramms vom 17. Dezember 1920. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Schreiben.

Die Kommission hatte über zwei Fragen zu entscheiden:

1. Die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund.
2. Den Vorschlag, die Angliederung der Kleinstaaten durch eine Kommission prüfen zu lassen.

Zur Abstimmung mit Namensaufruf gelangte nur die Frage der Aufnahme Liechtensteins. Dabei stimmte nur die Schweiz dafür, alle andern (28 Staaten) dagegen. Den zweiten Vorschlag nahm die Kommission ohne Gegenstimme an. Dieser Beschluss lautete: «Die Versammlung gibt dem Wunsch Ausdruck, dass die Spezialkommission, die vom Völkerbundsrat den Auftrag erhalten wird, die Vorschläge auf Abänderung des Völkerbundsvertrages zu prüfen, untersuchen möge, ob und auf welche Weise es möglich wäre, dem Völkerbund souverän[e] Staaten anzugliedern, die angesichts ihrer Kleinheit nicht in der Stellung gewöhnlicher Mitglieder zugelassen werden können».

Emil Beck bemerkte in seinem Bericht an die Gesandtschaft in Wien, dass Liechtenstein sich diese Abweisung hätte ersparen können durch einen Rückzug oder eine Verschiebung der Anmeldung.<sup>95</sup> Er sah aber auch den Vorteil, dass nun die Schaffung einer besonderen Stellung für die Kleinstaaten (neben Liechtenstein waren Monaco, San Marino, Andorra und Island gemeint) in die Wege geleitet werde. Beck meinte, dass Liechtenstein versuchen müsse, die Vorteile des Völkerbundes (Anerkennung der Souveränität, Gebietsgarantie, Gewährleistung von Lebensmitteln, Kohlen- und Rohstoffzufuhr – Beck erwähnt die fürstlichen Güter in der Tschechoslowakei nicht!) zu bekommen, ohne die Verpflichtungen eines Mitgliedes übernehmen zu müssen (Beitragspflichten, militärische Pflicht etc.). Beck hoffte, dass das Generalsekretariat ihm Gelegenheit geben werde, auf die Redaktion ihrer Anträge Einfluss zu nehmen.

Am 20. Dezember 1920 setzte Generalsekretär Sir Drummond im Auftrag des Präsidenten des Völkerbundes Fürst Johann davon in Kenntnis, dass die Völkerbundsversammlung nach in der Sitzung vom 17. Dezember vorgenommener Prüfung das Aufnahmegesuch Liechtensteins abgelehnt habe.<sup>96</sup> Am 30. Dezember 1920 bestätigte der Chef der Kabinettskanzlei, Josef Martin, den Empfang des Schreibens.<sup>97</sup>

---

<sup>95</sup> Ebenda.

<sup>96</sup> LI LA, RE 1920/141, Genf, 20. Dezember 1920, League of Nations an den Fürsten von Liechtensteins (Abschrift; Originaltext in Französisch).

<sup>97</sup> LI LA, RE 1920/141, 30. Dezember 1920, Kabinettskanzlei an Sir Eric Drummond, Generalsekretär des Völkerbundes.

SOCIÉTÉ DES NATIONS.

G E N E V E .

LEAGUE OF NATIONS.

40 à Rappahens - v. h.  
28/12/1920

Le 20 décembre 1920.

Monseigneur,

Me conformant aux instructions du Président de l'Assemblée de la Société des Nations, j'ai l'honneur de porter à la connaissance de Votre Altesse que l'Assemblée de la Société, ayant examiné dans sa séance du 17 décembre la demande d'admission présentée par le gouvernement de la Principauté de Liechtenstein, n'a pas estimé pouvoir l'accueillir favorablement.

Toutefois, à l'occasion de la demande d'admission formulée par le gouvernement de Votre Altesse, l'Assemblée a, dans sa même séance, adopté le vœu suivant :

" L'Assemblée exprime le vœu que la Commission spéciale qui sera chargée par le Conseil de la Société des Nations d'examiner les propositions relatives aux modifications du Pacte, veuille bien examiner si et comment il serait possible de rattacher à la Société des Nations des Etats souverains qui, en raison de leur exigüité, ne peuvent être admis comme membres ordinaires. "

Veillez agréer, Monseigneur, l'assurance de ma plus haute considération.

S.A.S. Monseigneur le Prince de Liechtenstein,

V A D U Z .

Abb. 5: Völkerbund-Generalsekretär Eric Drummond an Fürst Johann II. von Liechtenstein, 20. Dezember 1920 (Liechtensteinisches Landesarchiv).

*b) Reaktionen in den liechtensteinischen Zeitungen (Dezember 1920)*

Die beiden liechtensteinischen Zeitungen «Liechtensteiner Volksblatt» und «Oberrheinische Nachrichten» befassten sich ausführlich mit dem Völkerbund, vor allem mit der Frage der Ablehnung des Beitrittsgesuches Liechtensteins im Dezember 1920.

Die «Oberrheinischen Nachrichten» nutzten die ablehnende Haltung des Völkerbundes dazu, die Forderungen der ihr nahe stehenden Christlich-sozialen Volkspartei nach einer eigenständigeren Politik Liechtensteins zu bekräftigen. Schon im September 1919 hatten die «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkt, dass die «kleinen Staaten Andorra und San Marino [...] bisher als selbständig nicht aufgetreten [seien], ebenso wenig Liechtenstein und Monaco».<sup>98</sup> Am 1. Dezember 1920 übernahmen die «Oberrheinischen Nachrichten» eine Meldung der «Neuen Zürcher Zeitung» über die Ablehnung des Aufnahmegesuchs Liechtensteins.<sup>99</sup> Die «Oberrheinischen Nachrichten» vermerkten dazu, dass damit die «verschiedenen Hoffnungen von verschiedenen Seiten, die sich auf die Aufnahme in den Völkerbund knüpften, [...] einen Dämpfer» erfahren würden. Am 10. Dezember brachten die «Oberrheinischen Nachrichten» einen längeren Beitrag über die Entscheidung der 5. Kommission, «die ganz kleinen Staaten wie Liechtenstein, Monaco, San Marino usw. nicht als Mitglieder in den Völkerbund» aufzunehmen.<sup>100</sup> Der Verfasser stellte fest, dass der Völkerbund Zweifel «in unsere Staatlichkeit» hege. Er fragte, ob dies eine Folge der «sogen. Anhängseltheorie [sei], wornach unser Land infolge seiner früheren, mehrfachen Beziehungen zu Oesterreich, infolge von Verträgen, aber vor allem wegen seiner Verwaltung durch österreichische Beamte usw. tatsächlich nur ein Glied Oesterreichs» gewesen sei. Der «Schwerpunkt der internationalen Politik» müsse nun in Vaduz und Bern liegen. Diese Bemerkung enthielt nicht nur eine Spitze gegen die fürstliche Kabinettskanzlei in Wien, sondern auch gegen Prinz Eduard als Leiter der Wiener Gesandtschaft.

Eine Woche später stellten die «Oberrheinischen Nachrichten» fest, dass «klipper und klarer wohl noch nie die Devise, Liechtenstein den Liechtensteinern!» ihren Ausdruck gefunden» habe als durch den Antrag der Aufnahmekommission, das Gesuch Liechtensteins abzulehnen.<sup>101</sup> Dieser Antrag sei damit begründet worden, dass Liechtenstein «einen Teil seiner staatlichen Hoheitsrechte infolge seiner Kleinheit und geographischen Lage an andere Staaten abgetreten» habe. Die Auf-

<sup>98</sup> Oberrheinische Nachrichten 71/20. September 1919.

<sup>99</sup> Oberrheinische Nachrichten 95/1. Dezember 1920.

<sup>100</sup> Oberrheinische Nachrichten 97/10. Dezember 1920.

<sup>101</sup> Oberrheinische Nachrichten 99/18. Dezember 1920.

nahmekommission sei aus diesen Gründen zur Überzeugung gekommen, Liechtenstein sei nicht in der Lage, «alle den Mitgliedern des Völkerbundes auferlegten Pflichten zu erfüllen». Die Volkspartei, so führte der Artikel weiter aus, habe mit Recht «diese unglaubliche Abhängigkeit vom alten Oesterreich bekämpft». Vom «internationalen Standpunkt aus [...] sei] unsere Selbständigkeit mehr Schein als Sein gewesen». Dass Liechtenstein nicht vom Völkerbund aufgenommen worden sei, bedeute ein «schlimmes Verdikt über unsere Vergangenheit!».

In der Ausgabe vom 24. Dezember legten die «Oberrheinischen Nachrichten» nochmals nach. Sie zitierten die Neue Zürcher Zeitung, die festgestellt habe, Liechtenstein sei «gewogen und ‚zu leicht‘ befunden worden».<sup>102</sup> Noch nie, so meinte der Beitrag in den «Oberrheinischen Nachrichten», sei «ein so vernichtender Wahrspruch über die Anhängseltheorie und Praxis unseres Landes an das alte Oesterreich [...] gesprochen» worden. Die «Forderungen der Volkspartei und ihrer Freunde» müssten nun auch «in oberen Regionen und den Gegnern als richtig gehend einleuchten», meinte der Verfasser. In der Ausgabe vom 31. Dezember wiederholte eine weitere Darstellung die bisher vorgebrachten Argumente und meinte abschliessend, nun gelte noch stärker als bisher die Devise: «Liechtenstein, erst recht, voll und ganz den Liechtensteinern!»<sup>103</sup>

Das «Liechtensteiner Volksblatt» nahm erwartungsgemäss eine die Politik der Regierung verteidigende Gegenposition zu den «Oberrheinischen Nachrichten» ein. Am 1. Dezember brachte das Volksblatt eine kurze Nachricht, dass die «Aufnahme von Liechtenstein in den Völkerbund [...] als ausgeschlossen [erscheine]»<sup>104</sup>. Es nannte als Grund für diese Entscheidung «den winzigen Umfang des Gebietes» und die «geringe Zahl seiner Einwohner». Der Vorschlag der Schweiz, Liechtenstein «zwar nicht als ordentliches Mitglied aufzunehmen, aber ihm eine Vertretung seiner Interesse im Völkerbund zu ermöglichen», stosse «auf Schwierigkeiten». Am 22. Dezember nahm das «Liechtensteiner Volksblatt» Stellung zum Beitrag in den «Oberrheinischen Nachrichten». Der Verfasser betonte, dass der Artikel in den «Oberrheinischen Nachrichten» geeignet sei, «im In- und Auslande irrigen Ansichten über die Frage unserer Souveränität Tür und Tor zu öffnen».<sup>105</sup> Liechtenstein habe erreicht, was es gewollt habe, nämlich die Anerkennung seiner Souveränität auch durch den Völkerbund, heisst es im Artikel weiter. In längeren Ausführungen wirft der Schreiber den «Oberrheinischen Nachrichten» vor, dass sie die Selbständigkeit Liechtensteins «durch die gleiche Brille» wie die Tsche-

<sup>102</sup> Oberrheinische Nachrichten 100/24. Dezember 1920.

<sup>103</sup> Oberrheinische Nachrichten 101/31. Dezember 1920.

<sup>104</sup> Liechtensteiner Volksblatt 96/1. Dezember 1920.

<sup>105</sup> Liechtensteiner Volksblatt 101/22. Dezember 1920.

chen anschauen würden. Letztere aber würden «nach den in Tschechien gelegenen Gütern» des Fürsten schielen. Die Schwierigkeiten gegen die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund kämen fast ausschliesslich von «einer jungen Macht» – gemeint ist die Tschechoslowakei – und «neuerdings wieder» von den «Oberrheinischen Nachrichten». Der Verfasser wollte nach seinen Aussagen verhüten, dass durch die Artikel in den «Oberrheinischen Nachrichten» falsche Auffassungen im Ausland entstünden. Liechtenstein sei eben zu klein und zu unbedeutend, um in den Völkerbund aufgenommen zu werden, argumentierte das «Liechtensteiner Volksblatt» noch im Februar 1921.<sup>106</sup> Andere Gründe «herauszukitzeln» sei überflüssig. Die Kleinheit Liechtensteins, so der Artikel, bedinge eben immer «eine gewisse Abhängigkeit [...] von einem wirtschaftlich stärkeren Staate». Früher sei es die Donaumonarchie gewesen, «jetzt soll und wird es die Schweiz werden».

*i) Reaktion in Wien und Vaduz (Dezember)*

In Wien und Vaduz versuchte man, den Schaden möglichst gering zu halten. Mit dem Resultat der Beratungen und Entscheidungen des Völkerbundes konnten die Verantwortlichen insofern zufrieden sein, als die Souveränität Liechtensteins bestätigt worden war. Darauf legten Regierung und Kabinettskanzlei in Stellungnahmen in der Öffentlichkeit grossen Wert. Die Kabinettskanzlei bezeichnete die in den «Oberrheinischen Nachrichten» erschienenen Artikel zu der Völkerbundsangelegenheit als «gehässige, den Tatsachen nicht entsprechende Ausfälle», die es zu korrigieren gelte.<sup>107</sup> Die Justizstelle der Zentralkanzlei des Fürsten verfasste aus diesem Grund eine Stellungnahme, «welche als Aufklärung gegenüber den tendenziösen und unrichtigen bezüglichen Zeitungsnachrichten im Fürstentume und in der Čechoslovakei dienen» sollte.<sup>108</sup> Den Liechtensteinern müsse vor Augen geführt werden, was sie vom «Zeitungsgeschwätze der «Oberrheinischen» zu halten» hätten.

In verschiedenen Zeitungen wurde deshalb der Text des Versammlungsbeschlusses veröffentlicht, dass eine Spezialkommission eingesetzt werde, welche zu prüfen habe, ob und wie es möglich wäre, dem Völkerbund jene souveränen Staaten anzuschliessen, die wegen ihrer Kleinheit nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden könnten.<sup>109</sup> Der Beitrag wies auch auf den Bericht der 5.

<sup>106</sup> Liechtensteiner Volksblatt 10/5. Februar 1921.

<sup>107</sup> LI LA, SF 1.9/1920/213, 29. Dezember 1920, Kabinettskanzlei an Regierungschef.

<sup>108</sup> Ebenda.

<sup>109</sup> LI LA, RE 1920/141, 29. Dezember 1920, Entwurf für eine Zeitungsmeldung.

Kommission vom 6. Dezember 1920 hin, welcher Liechtenstein vom juristischen Standpunkt aus als souveränen Staat bezeichnete.

### **Weitere Bemühungen und die Haltung der Tschechoslowakei**

Liechtenstein verfolgte die Frage seiner Angliederung an den Völkerbund im folgenden Jahr weiter. Da die Anregung zur Prüfung der Angliederung der Kleinstaaten von der Schweiz ausgegangen war, bestand in Liechtenstein die Hoffnung, die Schweiz würde in diese Kommission berufen und könnte dann den Standpunkt Liechtensteins vertreten.<sup>110</sup> Anträge für eine Revision des Paktes zugunsten der Kleinstaaten waren bis zum 31. März 1921 einzubringen, damit sie während der Septembersession des Völkerbundes behandelt werden konnten.

Regierungschef Peer sprach Ende Januar 1921 in Bern bei Motta, dem Chef des EPD, vor und überbrachte ihm den Dank für sein Eintreten zugunsten Liechtensteins in der Völkerbundsversammlung.<sup>111</sup> Motta äusserte bei dieser Gelegenheit, für Liechtenstein sei es gut gelaufen, da ihm alle Vorteile, die der Völkerbund bieten könne, gesichert würden, ohne dass es die horrenden Lasten zu tragen habe. Peer seinerseits bat Motta, auch bei der im Herbst bevorstehenden Völkerbundskonferenz, auf welcher die von ihm – Motta – angebahnte Angliederung Liechtensteins zur Erörterung und Schlussfassung gestellt werde, dem Fürstentum wieder seine warme und wertvolle Unterstützung und Fürsprache angedeihen zu lassen.

Das EPD signalisierte Liechtenstein denn auch seine Bereitschaft, für die Verwirklichung des von ihm eingebrachten Vorschlages einzutreten.<sup>112</sup> Emil Beck liess deshalb das EPD umgehend wissen, dass den Intentionen und Bedürfnissen Liechtensteins wohl am besten entsprochen würde, «wenn es möglich wäre, ... dem Fürstentum die Vorteile und Garantien des Völkerbundes zu sichern, ohne dass es damit auch die Lasten und Pflichten desselben übernehmen müsste».<sup>113</sup>

Emil Beck nahm Verbindung mit Paul Rüeeggger<sup>114</sup> vom EPD auf und besprach mit ihm das weitere Vorgehen. Eine wichtige Frage war die Formulierung für ein

---

<sup>110</sup> LI LA, RE 1921/600, 24. Januar 1921, Bericht der Gesandtschaft Bern an die Gesandtschaft Wien.

<sup>111</sup> LI LA, SF 1.10/1921/9, 31. Januar 1921, Bericht Peers.

<sup>112</sup> LI LA, RE 1921/807ad600, 27. Januar 1921, EPD, Abteilung Auswärtiges, an Gesandtschaft Bern.

<sup>113</sup> LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, Nr. 174/21, 22. Februar 1921, Gesandtschaft Bern an EPD.

<sup>114</sup> Rüeeggger, Paul (1897–1988), von Luzern, Rüeeggger studierte Recht in Lausanne, München und Zürich, wo er 1917 promovierte. Er trat 1918 als Mitarbeiter Max Hubers ins Eidgenössische

neuerliches Aufnahmegesuch. Beck und Rüeeggler entwarfen gemeinsam einen Text, der ihrer Ansicht nach den liechtensteinischen Bedürfnissen entsprechen sollte. Der Kernsatz dieser Formel lautete: «L'Assemblée de la Société des Nations [...] déclare considérer la Principauté de Liechtenstein comme état ami et associé à la Société des Nations bénéficiant de tous les privilèges et garanties des Membres de la Société des Nations»<sup>115</sup> [Die Versammlung des Völkerbundes erklärt, dass sie Liechtenstein als einen befreundeten und assoziierten Staat betrachtet, der im Genusse aller Vorteile und Garantien der Mitglieder des Völkerbundes steht.]. Diese mit Absicht sehr allgemein gehaltene Formulierung – die Entbindung von militärischen und finanziellen Verpflichtungen wird nicht erwähnt – sollte die Aussicht für eine Aufnahme verbessern. Die Regierung in Vaduz erklärte sich mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden.<sup>116</sup> Prinz Eduard meinte: «Wenn diese Formulierung uns concediert wird, können diese Vorteile jederzeit aus derselben abgeleitet werden, gegebenenfalls eine offizielle Interpretation verlangt und erreicht werden».<sup>117</sup> Prinz Eduard beauftragte Emil Beck, die nötigen Schritte mit dem EPD in Bern zu vereinbaren. Sobald von der Schweiz erste Schritte unternommen würden, beabsichtigte Prinz Eduard, an die Vertreter verschiedener Staaten (Grossbritannien, Frankreich, Italien, Argentinien, Belgien, Griechenland, Holland, Schweden, Spanien, Polen, Rumänien) zu gelangen. Prinz Eduard war überzeugt, dass diese Staaten «das grösste und wohlwollendste Interesse» an Liechtenstein zeigen und sich zu dessen Gunsten aussprechen würden.

Die Angelegenheit entwickelte sich aber nicht in den von Liechtenstein erhofften Bahnen. Der Völkerbund gestand der Schweiz nämlich in der Kommission zur Prüfung der Frage der Angliederung der Kleinstaaten keinen Vertreter zu.<sup>118</sup> Aus diesem Grund entfiel auch die Möglichkeit, die entworfene Formel durch die Schweiz in der Kommission vorlegen zu lassen. Die Kommission, die zuerst in Genf, dann in London tagte, setzte sich aus Vertretern von 9 Staaten zusammen. Als Vizepräsident wirkte der tschechoslowakische Aussenminister Eduard Beneš.

---

Politische Departement ein und war 1920–25 Sekretär der Schweizer Delegation an den sechs ersten Völkerbundsversammlungen. 1926–28 arbeitete er als stellvertretender Generalsekretär am Internat. Gerichtshof in Den Haag. 1946 nahm er an der letzten Völkerbundsversammlung teil und verhandelte für den Bund mit der UNO über deren Immunität und Privilegien in der Schweiz. [Historisches Lexikon der Schweiz, Band 10, Basel 2010, S. 526–527.]

<sup>115</sup> LI LA, RE 1921/807ad600, 21. Februar 1921, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

<sup>116</sup> LI LA, RE 1921/807ad600, 7. März 1921, Regierung an Gesandtschaft Wien.

<sup>117</sup> LI LA, RE 1920/1537ad600, 2. April 1921, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

<sup>118</sup> LI LA, RE 1921/600, 8. Juni 1921, Gesandtschaft Bern an Gesandtschaft Wien.

Das EPD hatte inoffiziell ein «Mémoire» an das Generalsekretariat gerichtet.<sup>119</sup> Dieses schlug vor, den Kleinstaaten zu gestatten, sich an allen Institutionen des Völkerbundes zu beteiligen, ohne als Mitglieder aufgenommen zu werden. Diese Variante wäre ohne Änderung des Vertrages durchführbar gewesen. Eine zweite Lösung sah das Mémoire in einer subsidiären Form der Mitgliedschaft: Den Kleinstaaten wäre danach der Status von «Etats alliés» gewährt worden (nach dem Vorbild der «Zugewandten Orte» der alten Eidgenossenschaft). Ein Kleinstaat hätte sich mit einem Mitgliedstaat verbinden können und wäre durch diesen beim Bund vertreten worden.

Die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien wies weiterhin auf die Bedeutung einer Mitgliedschaft Liechtensteins im Völkerbund hin. Prinz Eduard äusserte gegenüber Emil Beck: «Sie und ich müssen es als eine unserer wichtigsten diplomatischen Aufgaben ansehen, die Angliederung des Fürstentums an den Völkerbund in der September-Session durchzusetzen».<sup>120</sup> Nach Prinz Eduard zwingt vor allem die «Entwicklung der Dinge in Böhmen», «gebieterisch [...], alles vorzukehren, damit die Möglichkeit einer eventuellen Berufung an den Völkerbund-Gerichtshof gewährleistet» sei. Prinz Eduard hatte auch Bedenken wegen der Zusammensetzung der Kommission, welche diese Fragen zu prüfen hatte. Ein Teil der Mitglieder habe kein besonderes Interesse an diesen Fragen. Demgegenüber werde Beneš «einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt vertreten».

Die abwehrende Haltung von Beneš gegenüber der Aufnahme Liechtensteins wird auch durch Berichte aus Schweizer Sicht bestätigt. Der schweizerische Konsul in Prag, Gerold Déteindre, sondierte im Mai 1921 die Haltung der tschechoslowakischen Regierung wegen einer eventuellen Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Prag durch die Schweiz. Beneš begründete seine Zweifel an der Souveränität Liechtensteins damit, «dass ja das Fürstentum Liechtenstein vom Völkerbund nicht aufgenommen» worden sei.<sup>121</sup> Diesen Standpunkt, so hält die «Notiz» weiter fest, habe «die tschechoslowakische Delegation in der ersten Völkerbundsversammlung Ende 1920 eingenommen». Beneš, der in dieser Delegation den Vorsitz gehabt habe, sei nicht nur energisch «gegen die Aufnahme Liechtensteins in den Völkerbund» aufgetreten. Er habe auch als Berichterstatter der 2. Subkommission der 5. Kommission beantragt, die Ausschliessung

<sup>119</sup> LI LA, Gesandtschaftsakten Bern, Schachtel 6, o. D. (Abschrift); Randnotiz: «Inoffiziell von Dr. Rüeegger erhalten, 4. Juni 1921».

<sup>120</sup> LI LA, RE 1921/2831ad600, 15. Juni 1921, Gesandtschaft Wien an Gesandtschaft Bern.

<sup>121</sup> BA Bern, 2001(E)/1969/262, Schachtel 43, 12. Mai 1921, Schweizerisches Konsulat in Prag an EPD. Siehe dazu: Rupert Quaderer, Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg, in: *The Annual of Texts by Foreign Guest Professors*, Karls-Universität Prag, Philosophische Fakultät, Prag 2008, S. 177–206.

Liechtensteins mit der «mangelnden Souveränität des Fürstentums ausdrücklich zu begründen». Die Schweizer Delegation habe dieser Haltung gegenüber betont, dass der «Charakter» Liechtensteins als souveräner Staat «nicht in Frage gezogen werden» könne. Der Haltung Prags gegenüber Liechtenstein «als Land mit angeblich mangelnder Souveränität» könne mit dem Argument begegnet werden, dass die Schweiz «die Interessenvertretung eines als souverän anerkannten Staates» übernehme. Auf Betreiben der Schweizer Delegation enthalte der Schlussbericht der 5. Kommission demgemäss auch die Erklärung «...que juridiquement, la Principauté est un Etat souverain» [dass juristisch gesehen das Fürstentum ein souveräner Staat ist]. Die Versammlung des Völkerbundes habe «mit einem formellen Hinweis auf Liechtenstein diese Resolution einstimmig genehmigt und damit die Souveränität des Ländchens bestätigt».

Die Bedeutung der Sicherung des Souveränitätsanspruchs im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bodenreform in der Tschechoslowakei für das Fürstenhaus zeigt das von Leo Strisower<sup>122</sup> erstellte Gutachten «Die Souveränität des Fürsten von Liechtenstein» vom 4. März 1921:<sup>123</sup> Strisower berief sich darin auch auf die Aussage des Völkerbundes als Beleg für die Anerkennung der Souveränität Liechtensteins. Er begründete mit der Souveränität des Staates auch die Souveränität des regierenden Fürsten, der als höchstes unmittelbares Organ «Träger der souveränen Staatsgewalt seines Staates» sei. Mit dieser Rechtsstellung des Fürsten – so Strisower – sei «ein persönliches Untertanenverhältnis gegenüber einem anderen Staate ... nicht vereinbar.» Dies bedeute, dass der regierende Fürst nicht zugleich Staatsbürger eines anderen Staates sein könne. Folglich könne der regierende Fürst von Liechtenstein auch nicht als österreichischer Staatsbürger angesehen werden.

Die allgemeine Stimmung im Völkerbund war indessen für Liechtenstein ungünstig. In der Septembersession 1921 wurden zwar die baltischen Staaten aufgenommen und der Völkerbund auf 51 Mitgliedstaaten erweitert.<sup>124</sup> Bezüglich des Anschlusses der kleinsten Staaten genehmigte die Versammlung lediglich grundsätzlich deren Aufnahme, ohne aber konkrete Beschlüsse zu fassen.

In einem weiteren Bericht teilte das EPD mit, dass dem von der Schweiz gemachten Vorschlag, den kleinsten internationalen Gemeinwesen im Völkerbund

---

<sup>122</sup> Leo Strisower (1857–1931) Ordinarius für Völkerrecht, internationales Privatrecht und Geschichte der Rechtsphilosophie an der Universität Wien. Siehe dazu: Wilhelm Brauner, Leseverein und Rechtskultur, Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990, Wien 1992, S. 311.

<sup>123</sup> Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein/Vaduz, Karton 35, 4. März 1921; als Mikrofilm Nr. 288 im LI LA.

<sup>124</sup> BA Bern, 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier 56.41.1.12.1, 19. Dezember 1921, Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung.

die Rolle von «Zugewandten Orten» zuzugestehen, nicht stattgegeben worden sei.<sup>125</sup> Die Versammlung war der Idee der Aufnahme von Kleinstaaten zwar eher sympathisch gegenüber gestanden, hatte aber doch die Resolution erlassen, erst die Entwicklung des Völkerbundes werde zeigen, in welcher Weise die kleinsten Staaten zu den Arbeiten des Völkerbundes herangezogen werden könnten.

Die Schweiz sah drei Möglichkeiten als Lösung dieser Frage:

a) Die Regierungen der Kleinstaaten werden direkt oder indirekt durch einen Nachbarstaat über die Tätigkeit des Völkerbundes informiert.

b) Die Kleinstaaten werden ermächtigt, Vertreter in die Versammlung zu senden, sobald Beratungen stattfinden, die ihre Interessen betreffen.

c) An technischen Organisationen des Völkerbundes können die Kleinstaaten mit beratender Stimme teilzunehmen. (So hätte zum Beispiel Liechtenstein an einer Konferenz der Transit-Organisation, in der auch Eisenbahnverhältnisse auf seinem Gebiet zur Sprache gekommen wären, teilnehmen können.)

Die Versammlung des Völkerbundes konnte sich «für keines der vorgeschlagenen Systeme entscheiden.<sup>126</sup> Sie beschloss am 4. Oktober 1921 lediglich, die weitere Entwicklung abzuwarten. Die Frage der Aufnahme der Kleinstaaten wurde nicht mehr weiter verfolgt. «Die ganze Angelegenheit blieb aber in den Archiven des Völkerbundes liegen, woraus sie niemand hervorholte, nicht einmal Liechtenstein».<sup>127</sup>

Als kurzes nachträgliches Gedankenspiel sei eine «Notiz» aus dem Jahr 1927 erwähnt.<sup>128</sup> Es ging darum, ob sich «die Organe des Völkerbundes, einzig gestützt auf die Tatsache, dass Liechtenstein nicht Mitgliedstaat ist, weigern [können], dem Verlangen Liechtensteins zu entsprechen, sie möchten sich mit einem Konflikt zwischen Liechtenstein und einem Völkerbundmitglied befassen». Konkret stellte sich die Frage ob Artikel 17<sup>129</sup> der Satzungen «bezüglich des Streitiges, den Liechtenstein gegenwärtig mit der Tschechoslowakei betreffend die Frage des

---

<sup>125</sup> BA Bern, 2001(B)/8, Schachtel 7, Dossier B.56.41.4.4.1, o. D., Bericht über Traktanden der 3. Völkerbund-Versammlung.

<sup>126</sup> BA Bern, E 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 12. April 1927, «Notiz. Liechtenstein und der Völkerbund» (Kopie LI LA).

<sup>127</sup> Pierre Raton, Liechtenstein, Staat und Geschichte, Vaduz, 1969, S. 73

<sup>128</sup> BA Bern, E 2001(E)/1969/262, Schachtel 59, 12. April 1927, «Notiz. Liechtenstein und der Völkerbund» (Kopie LI LA).

<sup>129</sup> Artikel 17 Völkerbundssatzung: «Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied [...] werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht erachteten Bedingungen». Zitiert nach: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1920, 90. Stück, Nr. 303, ausgegeben am 21. Juli 1920 (Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye).

Fürst-liechtensteinischen Bodenbesitzes in der Tschechoslowakei» habe, angewendet werden könne. Nach Auffassung des Verfassers der «Notiz» hätte der Völkerbund sich mit diesem Konflikt beschäftigen müssen. Er hatte sich bereits mit einem «analogen Konflikt zwischen Rumänien und Ungarn im Jahre 1923» befasst. Entscheidend war, dass sich der Völkerbund nur mit Streitfällen abgeben musste, die gemäss Artikel 12 der Völkerbundssatzung «susceptibles d'entraîner une rupture» [zu einem Bruch hätten führen können] gewesen wären. Trotz dieser Überlegungen scheint es nicht zu einem solchen Vermittlungsschritt des Völkerbundes gekommen zu sein. Mindestens ist aus dem Aktenbestand der Archive kein solcher Vorgang zu belegen.

### **Zusammenfassende Einordnung**

Die Ablehnung seines Aufnahmegesuches durch den Völkerbund bedeutete für Liechtenstein einen aussenpolitischen Rückschlag. Die Bemühungen, die während und nach dem Ersten Weltkrieg vorgebrachten Zweifel an der Neutralität und Souveränität Liechtensteins durch die Aufnahme in eine internationale Staatengemeinschaft eindeutig zu beseitigen, waren gescheitert. Trotzdem hatte sich das Unternehmen gelohnt. Die Ablehnung des Beitrittsgesuches war nicht mit fehlender Souveränität begründet worden, sondern mit der Kleinheit Liechtensteins und seiner daraus erwachsenden Unfähigkeit, die vom Völkerbund geforderten Verpflichtungen erfüllen zu können.

Vielleicht hätte der direkte Weg – ohne die Vermittlung durch die Schweiz in Anspruch zu nehmen – beim Aufnahmegesuch eher zum Erfolg geführt. Liechtenstein lieferte dadurch, dass es sich von der Schweiz vertreten liess, der Argumentation Nahrung, es sei nicht fähig, für sich selbst in allen Belangen zu sorgen. Liechtenstein hätte durch eine direkte Intervention seine Eigenständigkeit klarer unter Beweis gestellt und sich auch von den anderen Kleinststaaten wie Monaco und San Marino – die von Frankreich bzw. Italien vertreten wurden – eindeutiger abgesetzt. Es muss aber beachtet werden, dass Liechtensteins aussenpolitischer Apparat erst im Aufbau begriffen war und nur aus zwei Vertretern, Prinz Eduard und Emil Beck, bestand. Zudem waren in dieser Zeit die Beziehungen zur Schweiz, zu Österreich und zur Tschechoslowakei neu zu regeln, wodurch die Verantwortlichen der Aussenpolitik bereits stark in Anspruch genommen wurden. Dazu kam, dass Fürst Johann II. seine Aufgabe als wegweisende, energische Führungspersönlichkeit nicht mehr wahrnehmen konnte. Auch die Regierung in Vaduz war aussenpolitisch wenig aktiv. Prinz Karl hatte zwar versucht, die Beziehungen zur Schweiz anzuknüpfen, sein Nachfolger Josef Peer aber sah seine Hauptaufgabe in

der neu zu gestaltenden liechtensteinischen Verfassung. Aussenpolitisch lag somit die Initiative grösstenteils bei Prinz Eduard. Dieser entfaltete eine enorme Aktivität und besass vielfältige Beziehungen zu diplomatischen Vertretern in Wien. Er wirkte jedoch durch seinen missionarisch wirkenden Übereifer manchmal kontraproduktiv. Auch wirkten sich die räumliche Distanz Wien–Genf und seine auf viele Bereiche verteilten Aktivitäten nachteilig für seine Tätigkeit aus.

Als ein taktischer Fehler Liechtensteins darf wohl der Versuch gewertet werden, den Neutralitätsstatus zuerkannt zu bekommen. Das Bemühen Liechtensteins ist zwar aus den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges heraus verständlich. Der Völkerbund jedoch verstand sich eben auch aus den Erkenntnissen des Ersten Weltkrieges nicht als neutrale Organisation, sondern verlangte von seinen Mitgliedern Solidarität gegen eventuelle Friedensbrecher. Zudem ist zu beachten, dass Liechtenstein infolge seiner bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht eindeutig erklärten Neutralität bei den Ententestaaten in Misskredit geraten war, was vor allem bei Frankreich noch nachklang. Dazu kam die Haltung der Tschechoslowakei, die infolge ihrer geplanten Bodenreform auf eine Ablehnung des Beitrittsesuches Liechtensteins hinarbeitete. Da sie in der beratenden Unterkommission vertreten war, konnte sie auch dort ihren Einfluss ausüben. Ausserdem trafen sich die Interessen Frankreichs und der Tschechoslowakei, was eine Ablehnung der Mitgliedschaft Liechtenstein im Völkerbund anbelangte. Frankreich konnte sich schlecht vorstellen, dass ein so kleiner Staat wie Liechtenstein im Rat und in der Vollversammlung die gleichen Rechte haben sollte wie die «Grande Nation». Ausserdem war Frankreich aus aussenpolitischen Gründen – es ging um die Frage seiner Absicherung gegen Deutschland – an guten Beziehungen zur Tschechoslowakei interessiert.

Letztlich hatte Liechtenstein selbst Bedenken gehabt, ob die Mitgliedschaft im Völkerbund nicht eine «Nummer zu gross» sei. Dies hatte sich nach aussen in einem eher zögerlichen, mit «Wenn und Aber» und Einschränkungen verbundenen Entscheid zur Mitgliedschaft manifestiert. Man wollte von den gebotenen Vorteilen und Garantien des Völkerbundes profitieren, ohne bereit oder in der Lage zu sein, alle geforderten Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Schweiz schliesslich bemühte sich, Liechtenstein zur Seite zu stehen. Ihre eigenen Interessen waren infolge der direkten Nachbarschaft davon betroffen. Gerade diese eigenen Staatsinteressen setzten jedoch dem Einsatz der Schweiz zugunsten Liechtensteins klare Grenzen. Die Eidgenossenschaft war auch durch ihren Sonderstatus als der einzige neutrale Staat innerhalb des Völkerbundes in ihrem Engagement für Liechtenstein eingeschränkt.

Dem Völkerbund kann von Liechtenstein aus entgegeng gehalten werden, dass es völkerrechtlich schwer begründbar ist, die Grösse eines Staates als Argument

für die Entscheidung über die Zubilligung der Mitgliedschaft anzuführen. Die Hintergründe für diese Haltung des Völkerbundes sind eher auf der politischen Ebene zu suchen.

So ist auch in der Frage des abgelehnten Beitrittsgesuches Liechtensteins um Aufnahme in den Völkerbund festzuhalten, dass sich ein weiteres Mal gezeigt hat, dass für den Kleinstaat die Aussenpolitik einen steinig und steilen Weg darstellt. Nach den zwei missglückten Versuchen, bei den internationalen «Grossanlässen» – nämlich bei der Friedenskonferenz in Paris und beim Völkerbund in Genf – im Konzert der Staaten mitspielen zu können, musste Liechtenstein sich auf kleinere, auf bilateralen Beziehungen begrenzte Abkommen konzentrieren. Dazu waren mit den zwei Nachbarn Österreich und der Schweiz die Bedürfnisse wie auch die Möglichkeiten gegeben.

Die Episode des vergeblichen Versuchs Liechtensteins, in den Völkerbund aufgenommen zu werden, kann auch als liechtensteinischer Erinnerungsort gesehen werden. Allerdings ist dies ein Erinnerungsort negativer Prägung. Die vergeblichen Bemühungen Liechtensteins um Aufnahme in den Völkerbund entwickelten sich zu einem traumatischen Ereignis der liechtensteinischen Geschichte mit dem Stigma des nicht Anerkanntseins als eigenständiger Staat, verbunden mit der latent vorhandenen Befürchtung, diese Entscheidung könnte sich unter vergleichbaren Voraussetzungen wiederholen. Diese Haltung wirkte in der politischen Landschaft Liechtensteins nach, bis die völkerrechtliche Anerkennung Liechtensteins durch die Aufnahme in mehrere internationale Organisationen als gesichert erachtet wurde.

## **Benutzte Quellen**

### *Zeitungen*

«Liechtensteiner Volksblatt»

«Obersrheinische Nachrichten»

### *Archivbestände*

Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern

Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein, Vaduz

### *Abkürzungen*

BA Bern

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern

LGBI

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

LI LA

Liechtensteinisches Landesarchiv